

Gesamte Rechtsvorschrift für Anforderungen an Sportboote, Fassung vom 16.11.2010

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Anforderungen an Sportboote StF: BGBl. II Nr. 276/2004

Änderung

BGBI. II Nr. 21/2005 BGBI. II Nr. 376/2005 BGBI. II Nr. 127/2006 BGBI. II Nr. 277/2006 BGBI. II Nr. 9/2007 BGBI. II Nr. 212/2007 BGBI. II Nr. 182/2008 BGBI. II Nr. 104/2009 BGBI. II Nr. 123/2010

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Text

Geltungsbereich und Definitionen

- § 1. (1) Diese Verordnung gilt
- a) in Bezug auf Entwurf und Bau für
 - i) Sportboote und unvollständige Boote;
 - ii) Wassermotorräder;
 - iii) alle in **Anhang II** aufgelisteten, selbstständig auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebrachten und für den Einbau bestimmten Bauteile;
- b) in Bezug auf Abgasemissionen für
 - i) Antriebsmotoren, die bei Sportbooten und Wassermotorrädern angebaut bzw. eingebaut sind oder speziell für den Anbau an bzw. Einbau in diese Fahrzeuge bestimmt sind;
 - ii) bei diesen Booten angebaute bzw. eingebaute Antriebsmotoren, an denen ein 'größerer Umbau des Motors' vorgenommen wird;
- c) in Bezug auf Geräuschemissionen für
 - i) Sportboote mit Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem oder Innenbordmotoraggregate;
 - ii) Sportboote mit Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem oder mit Innenbordaggregaten, an denen ein größerer Umbau des Bootes vorgenommen wird und die danach auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat innerhalb von fünf Jahren nach dem Umbau in Verkehr gebracht werden;
 - iii) Wassermotorräder;
- iv) Außenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem zum Anbau bzw. Einbau bei Sportbooten;
- (2) Folgende Wasserfahrzeuge fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung:

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 50



- a) in Bezug auf Abs. 1 Buchstabe a):
 - i) ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote;
 - ii) Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote;
 - iii) Windsurfbretter;
 - iv) Surfbretter, einschließlich motorbetriebene Surfbretter;
 - v) Originalfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;
 - vi) Versuchsboote, solange sie nicht auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden;
- vii) für den Eigengebrauch gebaute Boote, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden;
- viii) unbeschadet des Abs. 3 Z 1 Wasserfahrzeuge für den speziellen Zweck, mit einer Mannschaft besetzt zu werden und Fahrgäste gewerblich zu befördern, insbesondere unabhängig von der Zahl der Fahrgäste Wasserfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe, ABl. Nr. L 301 vom 28.10.1982 S. 1, geändert durch die Beitrittsakte von 1994;
- ix) Tauchfahrzeuge;
- x) Luftkissenfahrzeuge;
- xi) Tragflügelboote;
- xii) Boote mit auf äußerer Verbrennung beruhendem Dampfantrieb, die mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder Gas angetrieben werden;
- b) in Bezug auf Abs. 1 Buchstabe b):
 - i) bei folgenden Wasserfahrzeugen angebaute bzw. eingebaute oder speziell zum Anbau bzw. Einbau bestimmte Antriebsmotoren:
 - ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge;
 - Versuchsboote, solange sie nicht auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden;
 - unbeschadet des Abs. 3 Buchstabe a) Wasserfahrzeuge für den speziellen Zweck, mit einer Mannschaft besetzt zu werden und Fahrgäste gewerblich zu befördern, insbesondere
 unabhängig von der Zahl der Fahrgäste — Wasserfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 82/714/EWG;
 - Tauchfahrzeuge;
 - Luftkissenfahrzeuge;
 - Tragflügelboote;
 - ii) Originalmotoren und einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Antriebsmotoren, die nicht in Serien hergestellt wurden und in Wasserfahrzeugen gemäß Abs. 2 Buchstabe a) Ziffern v) und vii) eingebaut sind;
 - iii) für den Eigengebrauch gebaute Antriebsmotoren, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden;
- c) in Bezug auf Abs. 1 Buchstabe c):
 - i) alle unter Buchstabe b) genannten Wasserfahrzeuge;
 - ii) für den Eigengebrauch gebaute Boote, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 50



- a) "Sportboot" unabhängig von der Antriebsart sämtliche Boote mit einer nach der harmonisierten Norm gemessenen Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport und Freizeitzwecke bestimmt sind; Boote, die gleichzeitig auch für Charter- oder Schulungszwecke verwendet werden können, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, sofern sie für Sport- und Freizeitzwecke auf dem Markt in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat in Verkehr gebracht werden;
- b) "Wassermotorrad" Wasserfahrzeuge mit weniger als 4 m Länge, die einen Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwenden und die dazu konzipiert sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien;
- c) "Antriebsmotor" alle zu Antriebszwecken genutzten Fremd- oder Selbstzündungs-Verbrennungsmotoren, einschließlich nach dem Zweitakt- oder Viertaktprinzip arbeitende Innenbordmotoren, Motoren mit Z-Antrieb mit oder ohne integriertes Abgassystem und Außenbordmotoren:
- d) "größerer Umbau des Motors" einen Umbau des Motors, der
 - möglicherweise dazu führt, dass der Motor die in **Anhang I** Teil B angegebenen Emissionsgrenzwerte überschreitet ausgenommen ist der routinemäßige Austausch von Motorteilen, die die Emissionseigenschaften unverändert lassen oder
 - die Motornennleistung um mehr als 15% erhöht;
- e) "größerer Umbau des Bootes" einen Umbau eines Bootes,
 - bei dem die Antriebsart des Bootes geändert wird;
 - der einen größeren Umbau des Motors beinhaltet;
 - durch den das Boot so weitgehend verändert wird, dass es als neues Boot zu betrachten ist;
- f) "Antriebsarten" mechanische Verfahren, mit denen das Wasserfahrzeug angetrieben wird, insbesondere der Antrieb durch Schiffsschrauben oder Strahlpumpenantriebssysteme;
- g) "Motorenfamilie" eine vom Hersteller eingeteilte Gruppe von Motoren, bei denen aufgrund ihres Entwurfs von ähnlichen Eigenschaften hinsichtlich ihrer Abgasemissionen auszugehen ist und die die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Abgasemissionen erfüllen;
- h) "Hersteller" alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein von dieser Verordnung erfasstes Erzeugnis entwerfen und herstellen oder die ein solches Erzeugnis entwerfen und/oder herstellen lassen, um es in eigenem Namen in Verkehr zu bringen;
- i) "Bevollmächtigter" alle in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem anderen gleichgestellten Staat ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurden, in seinem Namen die ihm aufgrund dieser Verordnung entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

- § 2. (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in den Verkehr gebracht und entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Betrieb genommen werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie Sachen oder die Umwelt bei sachgemäßer Konstruktion und Instandhaltung nicht gefährden.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Befugnis, im Hinblick auf den Umweltschutz, die Struktur der Wasserwege sowie zur Gewährleistung der Sicherheit auf den Wasserwegen Bestimmungen für die Schifffahrt auf bestimmten Gewässern zu erlassen, sofern dies keine Änderung von Wasserfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung zur Folge hat.

Grundlegende Anforderungen

§ 3. Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse müssen die in Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen in bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz erfüllen.

Freier Verkehr der Erzeugnisse

§ 4. (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang IV tragen, aus der hervorgeht, dass sie alle Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren nach § 8 oder gegebenenfalls § 9 erfüllen.

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 50



- (2) Unvollständige Boote dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person gemäß **Anhang III** Buchstabe a) erklärt, dass die Fertigstellung des Bootes durch andere beabsichtigt ist.
- (3) Die im Anhang II genannten Bauteile dürfen nur dann in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn diese die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang IV tragen, aus der hervorgeht, dass sie die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, sofern diesen Bauteilen eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß Anhang XV beiliegt und sie nach der gemäß Anhang III Buchstabe b) abgegebenen Erklärung des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder im Fall von Einfuhren aus Drittländern der Person, die diese Bauteile in Verkehr bringt, zum Einbau in Sportboote bestimmt sind.
- (4) Innenbordmotoren, Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem, Motoren, die nach der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27.2.1998 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2001/63/EG der Kommission, ABl. Nr. L 227 vom 23.8.2001 S. 41, typgenehmigt sind und die Werte der Stufe II gemäß Anhang I Nummer 4.2.3 der genannten Richtlinie einhalten, sowie Motoren, die nach der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 36 vom 9.2.1988 S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission, ABl. Nr. L 107 vom 18.4.2001 S. 10, typgenehmigt sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein Bevollmächtigter im Einklang mit Anhang XV Nummer 3 erklärt, dass der Motor den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Abgasemissionen genügen wird, wenn er unter Beachtung der mitgelieferten Anweisungen des Herstellers in ein Sportboot oder in ein Wassermotorrad eingebaut wird.

Ausstellungen und Vorführungen

- § 5. (1) Bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen dürfen die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, nur dann ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Erzeugnisse erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung hergestellt ist.
- (2) Bei Vorführungen sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien und entsprechenden österreichischen Regelungen

§ 6. Fallen die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse auch unter andere Richtlinien bzw. entsprechende österreichische Regelungen zu anderen Gesichtspunkten, in denen die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so gibt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall an, dass auch von der Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien bzw. entsprechenden österreichischen Regelungen auszugehen ist. Die CE-Kennzeichnung zeigt die Konformität mit den anzuwendenden Richtlinien bzw. entsprechenden österreichischen Regelungen oder einschlägigen Abschnitten der Richtlinien bzw. entsprechenden österreichischen Regelungen an. In diesem Fall sind die Fundstellen zu diesen vom Hersteller angewandten Richtlinien, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, in den durch die Richtlinien bzw. entsprechenden österreichischen Regelungen geforderten Unterlagen, Konformitätserklärungen oder Anweisungen, die dem Erzeugnis beigefügt sind, anzugeben.

Übereinstimmungsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen

§ 7. Für die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, die den einschlägigen im Anhang XIX aufgelisteten österreichischen Normen zur Durchführung der harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, entsprechen, wird die Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen gemäß § 3 vermutet.

Konformitätsbewertung

§ 8. (1) Bevor die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren anzuwenden.

www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 50



- (2) Hinsichtlich des Entwurfs und des Baus von Erzeugnissen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a) hat der Bootshersteller oder sein Bevollmächtigter für die in Anhang I Teil A Nummer 1 genannten Entwurfskategorien A, B, C und D folgende Verfahren anzuwenden:
 - a) Bootskategorien A und B:
 - i) Bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 12 m: die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach **Anhang VI** oder die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach **Anhang VII**, ergänzt durch die Konformität der Bauart (Modul C) nach **Anhang VIII** oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
 - ii) Bei Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m: die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, ergänzt durch die Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.

b) Bootskategorie C:

- i) Bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 12 m:
 - Wenn die harmonisierten Normen in Bezug auf Anhang I Teil A Nummern 3.2 und 3.3 erfüllt sind: die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nach **Anhang V** oder die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die EGBaumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, ergänzt durch die Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII, oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
 - Wenn die harmonisierten Normen in Bezug auf Anhang I Teil A Nummern 3.2 und 3.3 nicht erfüllt sind: die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, ergänzt durch die Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII, oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
- ii) Bei Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m: die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, gefolgt von der Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII, oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
- c) Bootskategorie D: Bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nach Anhang V oder die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, ergänzt durch die Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
- d) Wassermotorräder: Die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nach Anhang V oder die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, gefolgt von der Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII oder eines der folgenden Module: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
- e) Bei Bauteilen nach Anhang II eines der folgenden Module: B+C oder B+D oder B+F oder G oder H.
- (3) Hinsichtlich der Abgasemissionen: Für Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) hat der Motorenhersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die EG-Baumusterprüfung (Modul B) nach Anhang VII, gefolgt von der Konformität der Bauart (Modul C) nach Anhang VIII durchzuführen oder eines der folgenden Module anzuwenden: B + D oder B + E oder B + F oder G oder H.
 - (4) Hinsichtlich der Geräuschemissionen:
 - a) Für Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe c) Ziffern i) und ii) hat der Bootshersteller oder sein Bevollmächtigter folgende Verfahren durchzuführen:
 - i) Wenn Prüfungen unter Verwendung der harmonisierten Norm (EN ISO 14509) für Geräuschmessungen vorgenommen werden: entweder die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die Einzelprüfung (Modul G) nach Anhang XI oder die umfassende Qualitätssicherung (Modul H) nach Anhang XII.
 - ii) Wenn für die Bewertung das Verfahren mit Froude-Zahl und Leistungs-/Verdrängungsverhältnis verwendet wird: entweder die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nach Anhang V oder die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die Einzelprüfung (Modul G) nach Anhang XI oder die umfassende Qualitätssicherung (Modul H) nach Anhang XII.
 - iii) Wenn gemäß Ziffer i) erstellte Daten von zertifizierten Referenzbooten für die Bewertung verwendet werden: entweder die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nach Anhang V oder

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 50



- die interne Fertigungskontrolle mit zusätzlichen Anforderungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder die Einzelprüfung (Modul G) nach Anhang XI oder die umfassende Qualitätssicherung (Modul H) nach Anhang XII.
- b) Für Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe c) Ziffern iii) und iv) hat der Hersteller von Wassermotorrädern bzw. von Motoren oder sein Bevollmächtigter folgende Verfahren anzuwenden: die interne Fertigungskontrolle mit zusätzlichen Anforderungen (Modul Aa) nach Anhang VI oder Modul G oder H.

Nachträgliche Bescheinigung der Bauart von Sportbooten

- § 9. (1) Im Fall einer Begutachtung von Sportbooten nach der Bauausführung, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter den Verpflichtungen in Bezug auf die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den Bestimmungen dieser Verordnung nachkommt, können diese von einer natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden, die das Erzeugnis unter eigener Verantwortung in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt. In diesem Fall beantragt die Person, die das Erzeugnis in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, bei einer benannten Stelle eine Begutachtung nach Bauausführung.
- (2) Die Person, die das Erzeugnis in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt, legt der benannten Stelle sämtliche verfügbaren Dokumente und technischen Unterlagen vor, die sich auf das erstmalige In-Verkehr-Bringen des Erzeugnisses im Ursprungsland beziehen. Die benannte Stelle prüft das einzelne Erzeugnis und führt Berechnungen und sonstige Bewertungen durch, um sich von dessen gleichwertiger Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überzeugen. In diesem Fall trägt die Herstellerplakette gemäß Anhang I Teil A Nummer 2.2 den Zusatz "Nachträgliche Bescheinigung der Bauart". Die benannte Stelle erstellt einen Konformitätsbericht über die durchgeführte Bewertung und unterrichtet die Person, die das Erzeugnis in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt, über ihre Pflichten.
- (3) Die Person, die das Erzeugnis in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt, stellt sodann eine Konformitätserklärung aus (siehe Anhang XV) und bringt die CE-Kennzeichnung zusammen mit der Kennnummer der zuständigen benannten Stelle auf dem Erzeugnis an oder lässt diese anbringen.

Benannte Stellen

- § 10. (1) Stellen, die die Konformität von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen in Österreich bewerten wollen, müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten für eine Konformitätsbewertung die in Anhang XIV festgelegten Mindestkriterien erfüllen, als akkreditierte Stelle zugelassen und nach ihrer Meldung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in die Liste der Benannten Stellen gemäß Anhang XVIII im Teil betreffend Österreich unter Anführung ihrer Kennnummer und der ihnen spezifisch übertragenen Aufgaben aufgenommen sein.
- (2) Wenn diese Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen harmonisierten Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die in Anhang XIV festgelegten Mindestkriterien erfüllen.
- (3) Wenn eine solche Stelle die in Anhang XIV festgelegten Mindestkriterien nicht mehr erfüllt, ist die Meldung zurückzuziehen und die Stelle aus der Liste der Benannten Stellen im Anhang XVIII zu streichen. Die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind darüber unverzüglich zu informieren.

CE-Kennzeichnung

- **§ 11.** (1) Die folgenden Erzeugnisse müssen bei ihrem In-Verkehr-Bringen die CE-Konformitätskennzeichnung tragen:
 - a) Sportboote, Wassermotorräder und ihre Bauteile nach Anhang II, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den in Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen genügen;
 - b) Außenbordmotoren, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den in Anhang I Teil B und Teil C genannten grundlegenden Anforderungen genügen;
 - c) Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den in Anhang I Teil B und Teil C genannten grundlegenden Anforderungen genügen.
- (2) Die in Anhang IV abgebildete CE-Konformitätskennzeichnung muss deutlich sichtbar, gut leserlich und dauerhaft auf den Sportbooten und Wassermotorrädern nach Anhang I Teil A Nummer 2.2, auf den Bauteilen nach Anhang II und/oder auf ihrer Verpackung sowie auf Außenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem nach Anhang I Teil B Nummer 1.1 angebracht werden.
- (3) Der CE-Kennzeichnung muss die Kennnummer der benannten Stelle beigefügt sein, die für die Durchführung der in den **Anhängen IX, X, XI, XII und XVI** genannten Verfahren verantwortlich war.

www.ris.bka.gv.at Seite 6 von 50



(4) Das Anbringen von Zeichen oder Aufschriften, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder der Form der CE-Kennzeichnung in die Irre führen könnten, auf von dieser Verordnung erfassten Erzeugnissen ist untersagt. Jedes andere Zeichen kann auf unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen und/oder ihrer Verpackung angebracht werden, solange die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Code des Herstellers

- § 12. (1) Anhang XX enthält ein Verzeichnis der österreichischen Hersteller von Sportbooten und der ihnen von der Obersten Schifffahrtsbehörde zugewiesenen Codes.
 - (2) Der Code besteht aus drei Buchstaben, die aus dem Namen des Herstellers genommen werden.
- (3) Der Code des Herstellers ist von diesem bei der Kennzeichnung des Bootes (Anhang I Teil A Punkt 2.1) zu verwenden.

Änderung von Anhängen

- § 13. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Anhang XVIII (Liste der Benannten Stellen) durch Kundmachung zu ändern, um der jeweils gültigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die Liste der Gemeldeten Stellen für die Sportboote-Richtlinie zu entsprechen.
- (2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Anhang XIX (Liste der harmonisierten Europäischen Normen) durch Kundmachung zu ändern, um der jeweils gültigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die harmonisierten Normen für die Sportboote-Richtlinie zu entsprechen. Hierbei sind die entsprechenden österreichischen Normen anzuführen.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Anhang XX (Liste und Codes der österreichischen Hersteller) durch Kundmachung zu ändern, wenn österreichischen Herstellern entsprechende Codes im Sinne des § 12 zugewiesen werden.

Übergangsbestimmungen

- § 14. (1) Vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 können die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse entweder dieser Verordnung oder der Sportboote-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 19/1996 idF BGBl. II Nr. 302/1998, entsprechen.
- (2) Selbstzündungsmotoren und Viertakt-Fremdzündungsmotoren müssen dieser Verordnung spätestens ab dem 1. Jänner 2006 entsprechen.
- (3) Zweitakt-Fremdzündungsmotoren müssen dieser Verordnung spätestens ab dem 1. Jänner 2007 entsprechen.
- (4) Für die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer ii) sowie Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse gelten die Bestimmungen dieser Verordnung erst ab dem erstmaligen In-Verkehr-Bringen oder der erstmaligen In-Betrieb-Nahme nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- § 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (2) Sofern in § 14 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Sportboote-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 19/1996 idF BGBl. II Nr. 302/1998, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

ANHANG I

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

Vorbemerkung

"Boote" im Sinne dieses Anhangs sind Sportboote und Wassermotorräder.

A. Grundlegende Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Entwurf und Bau von Booten

1. ENTWURFSKATEGORIE

Entwurfskategorie	Windstärke	Signifikante Wellenhöhe		
	(Beaufort-Skala)	(H 1/3, Meter)		
A – "Hochsee"	über 8	über 4		
B – "Außerhalb von	Bis einschließlich 8	bis einschließlich 4		
Küstengewässern"				
C – "Küstennahe Gewässer"	Bis einschließlich 6	bis einschließlich 2		
D – "Geschützte Gewässer"	Bis einschließlich 4	bis einschließlich 0,3		

www.ris.bka.gv.at Seite 7 von 50



Begriffsbestimmungen:

- A. **Hochsee:** Entworfen für ausgedehnte Fahrten, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke über 8 (Beaufort-Skala) und signifikanten Wellenhöhen über 4 m auftreten können und die diese Boote weitgehend aus eigener Kraft bestehen können, jedoch ausschließlich extremer Wetterverhältnisse.
- B. Außerhalb von Küstengewässern: Ausgelegt für Fahrten außerhalb von Küstengewässern, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 8 und Wellenhöhen bis einschließlich 4 m auftreten können.
- C. **Küstennahe Gewässer:** Ausgelegt für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flussmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können.
- D. Geschützte Gewässer: Entworfen für Fahrten in geschützten küstennahen Gewässern, kleinen Buchten, auf kleinen Seen, schmalen Flüssen und Kanälen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 4 und signifikanten Wellenhöhen bis einschließlich 0,3 m und gelegentlich Wellenhöhen von höchstens 0,5 m, beispielsweise aufgrund vorbeifahrender Schiffe, auftreten können.

Boote der jeweiligen Kategorie müssen so entworfen und gebaut sein, dass sie der Beanspruchung nach diesen Parametern hinsichtlich Stabilität, Auftrieb und anderen einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil A standhalten und dass sie eine gute Manövrierfähigkeit haben.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Verordnung müssen den grundlegenden Anforderungen entsprechen, soweit diese für sie gelten.

2.1. Kennzeichnung des Bootes

Jedes Boot ist mit einem Kennzeichen zu versehen, das folgende Angaben enthält:

- Code des Herstellers,
- Herstellungsland,
- bootstypische Seriennummer,
- Jahr der Herstellung,
- Modelljahr.

Die Einzelheiten dieser Anforderungen sind in der einschlägigen harmonisierten Norm enthalten.

2.2. Herstellerplakette

Jedes Boot muss eine dauerhaft und getrennt von dem Kennzeichen des Bootskörpers angebrachte Plakette mit folgenden Angaben aufweisen:

- Name des Herstellers,
- CE-Kennzeichnung (siehe Anhang IV),
- Kategorie der Bootsauslegung gemäß Nummer 1, vom Hersteller angegebene maximale Zuladung gemäß Nummer 3.6 ohne Gewicht des Inhalts von fest angebrachten Behältern,
- Zahl der nach der Empfehlung des Herstellers während der Fahrt an Bord zulässigen Personen.
- 2.3. Schutz vor dem Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel Je nach Auslegungskategorie müssen die Boote so beschaffen sein, dass das Risiko, über Bord zu fallen, soweit wie möglich verringert und ein Wiedereinsteigen erleichtert wird.
- 2.4. Sicht vom Hauptsteuerstand

Bei Motorbooten muss der Rudergänger vom Hauptsteuerstand bei normalen Einsatzbedingungen (Geschwindigkeit und Belastung) eine gute Rundumsicht haben.

2.5 Handbuch für den Eigner

Alle Boote sind mit einem Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache zu liefern, wenn sie in Österreich in Verkehr gebracht werden, bzw. in der (den) Amtssprache(n) des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder des gleichgestellten Staates zu liefern, in dem sie in Verkehr gebracht werden. Dieses Handbuch sollte besonders auf Brand- und Überflutungsrisiken aufmerksam machen und muss die unter den Nummern 2.2, 3.6 und 4 aufgeführten Angaben sowie die Angabe des Leergewichts in Kilogramm enthalten.

- 3. FESTIGKEIT UND DICHTIGKEIT, BAULICHE ANFORDERUNGEN
- 3.1. Bauweise

Wahl und Kombination der Werkstoffe und die Konstruktion müssen gewährleisten, dass das Boot in jeder Hinsicht eine ausreichende Festigkeit aufweist. Besonders zu berücksichtigen sind die Auslegungskategorie gemäß Nummer 1 und die vom Hersteller empfohlene Höchstlast gemäß Nummer 3.6.

3.2. Stabilität und Freibord

www.ris.bka.gv.at Seite 8 von 50



Stabilität und Freibord des Bootes müssen unter Berücksichtigung der Auslegungskategorie gemäß Nummer 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 ausreichend sein.

3.3. Auftrieb und Schwimmfähigkeit

Beim Bau des Bootskörpers ist sicherzustellen, dass das Boot über eine Auftriebscharakteristik verfügt, die seiner Auslegungskategorie gemäß Nummer 1 und der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 entspricht. Bewohnbare Mehrrumpfboote müssen über ausreichenden Auftrieb verfügen, damit sie auch dann schwimmfähig bleiben, wenn sie kieloben liegen.

Boote mit weniger als 6 m Länge, die vollschlagen können, müssen über einen ausreichenden Restauftrieb verfügen, der es ihnen ermöglicht, in überflutetem Zustand schwimmfähig zu bleiben, wenn sie entsprechend ihrer Auslegungskategorie verwendet werden.

3.4. Öffnungen im Bootskörper, im Deck und in den Aufbauten Öffnungen im Bootskörper, im Deck (in den Decks) und in den Aufbauten dürfen den Festigkeitsverband oder – in geschlossenem Zustand – die Wetterdichtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigen.

Fenster, Bullaugen, Türen und Lukenabdeckungen müssen dem Wasserdruck, dem sie ausgesetzt sein können, sowie Punktbelastungen durch Personen, die sich an Deck bewegen, standhalten. Zum Ein- und Austritt von Wasser dienende Außenbord-Durchbrüche, die unterhalb der Wasserlinie entsprechend der vom Hersteller empfohlenen Höchstlast gemäß Nummer 3.6 liegen, sind mit leicht zugänglichen Verschlüssen zu versehen.

3.5. Überflutung

Alle Boote sind so auszulegen, dass das Risiko des Sinkens so gering wie möglich gehalten wird. Besondere Beachtung sollte folgendes finden:

- Cockpits und Plichten; diese sollten selbstlenzend oder mit anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Eindringen von Wasser in das Bootsinnere verhindern;
- Ventilationsöffnungen;
- Entfernung von Wasser durch Pumpen oder sonstige Vorrichtungen.
- 3.6. Vom Hersteller angegebene maximale Zuladung

Die vom Hersteller angegebene maximale Zuladung (Kraftstoff, Wasser, Proviant, verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Personen) in Kilogramm, für die das Boot konzipiert wurde, wird gemäß der Auslegungskategorie (Nummer 1), der Stabilität und dem Freibord (Nummer 3.2) sowie dem Auftrieb und der Schwimmfähigkeit (Nummer 3.3) bestimmt.

3.7. Stauplatz für Rettungsinsel

Alle Boote der Kategorien A und B sowie Boote der Kategorien C und D mit einer Länge von mehr als 6 m müssen einen oder mehrere Stauplätze für eine oder mehrere Rettungsinseln aufweisen, die groß genug sind, um die vom Hersteller empfohlene Zahl von Personen aufzunehmen, für die das Boot ausgelegt ist. Die Stauplätze müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

3.8. Notausstieg

Alle bewohnbaren Mehrkörperboote mit einer Länge über 12 m müssen so gebaut sein, dass beim Kielobenliegen ein Notausstieg möglich ist.

Alle bewohnbaren Mehrkörperboote müssen so gebaut sein, dass bei Brand ein Notausstieg möglich ist.

3.9. Ankern, Vertäuen und Schleppen

Alle Boote müssen unter Berücksichtigung ihrer Auslegungskategorie und ihrer Merkmale mit einer oder mehreren Halterungen oder anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Ankern, Vertäuen und Schleppen ermöglichen und der entsprechenden Belastung sicher standhalten.

4. BEDIENUNGSEIGENSCHAFTEN

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass die Bedienungseigenschaften des Bootes auch bei dem stärksten Motor, für den es ausgelegt und gebaut ist, zufriedenstellend sind. Bei allen Wassersportmotoren muss die Nennleistung in Übereinstimmung mit der harmonisierten Norm im Handbuch für den Eigner angegeben werden.

- 5. EINBAUVORSCHRIFTEN
- 5.1. Motoren und Motorräume
- 5.1.1. Innenbordmotoren

Alle Innenbordmotoren müssen sich in einem von den Wohnräumen getrennten geschlossenen Raum befinden und so eingebaut sein, dass die Gefahr von Bränden bzw. einer Brandausbreitung sowie die Gefährdung durch toxische Dämpfe, Hitze, Lärm oder Vibrationen in den Wohnräumen so gering wie möglich gehalten wird.

Häufig zu überprüfende und/oder zu wartende Teile des Motors und Zusatzeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein. Das Isoliermaterial im Inneren des Motorraums muss unbrennbar sein.

www.ris.bka.gv.at Seite 9 von 50



5.1.2. Lüftung

Der Motorraum ist zu belüften. Durch die Lüftungsöffnungen darf kein Wasser in den Maschinenraum eindringen können.

5.1.3. Freiliegende Teile

Freiliegende sich bewegende oder heiße Teile des Motors (der Motoren), die Verletzungen verursachen könnten, sind wirksam zu schützen, sofern der Motor (die Motoren) nicht durch eine Abdeckung oder ein Gehäuse abgeschirmt ist (sind).

5.1.4. Starten von Außenbordmotoren

Alle Boote mit Außenbordmotoren sind mit einer Vorrichtung auszurüsten, die das Starten des Motors bei eingelegtem Gang verhindert, außer

- a) wenn der Motor einen statischen Schub von weniger als 500 N erzeugt;
- b) wenn der Motor mit einer Drosselvorrichtung versehen ist, die beim Starten des Motors den Schub auf 500 N begrenzt.

5.1.5. Führerlose Wassermotorräder

Wassermotorräder sind entweder mit einer automatischen Motorabschaltung oder einer automatischen Vorrichtung zu versehen, die das Fahrzeug in langsame, kreisförmige Vorwärtsfahrt bringt, wenn der Fahrer absteigt oder über Bord geht.

5.2. Kraftstoffsystem

5.2.1. Allgemeines

Einfüll-, Lager- und Belüftungsvorrichtungen für den Kraftstoff sowie die Kraftstoffzufuhrvorrichtungen sind so auszulegen und einzubauen, dass die Brand- und Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird.

5.2.2. Kraftstoffbehälter

Kraftstoffbehälter, -leitungen und -schläuche sind fest anzubringen und von allen größeren Hitzequellen getrennt einzubauen oder abzuschirmen. Werkstoff und Bauweise der Behälter müssen dem Fassungsvermögen und der Kraftstoffart entsprechen. Sämtliche Räume, in denen Kraftstoffbehälter untergebracht sind, müssen belüftet werden. Ottokraftstoff ist in Behältern aufzubewahren, die nicht Teil des Rumpfes und

- a) vom Motorraum und von jeder anderen Entflammungsquelle isoliert sind;
- b) von den Wohnräumen getrennt sind.

Dieselkraftstoff kann in Behältern aufbewahrt werden, die Teil des Rumpfes sind.

5.3. Elektrisches System

Elektrische Systeme müssen so ausgelegt und eingebaut sein, dass unter normalen Einsatzbedingungen ein einwandfreier Betrieb des Bootes gewährleistet ist und die Brandgefahr und das Risiko elektrischer Schläge so gering wie möglich gehalten werden. Es ist auf den Einbau von Überlastungs- und Kurzschlusssicherungen für alle Stromkreise zu

achten; ausgenommen hiervon sind die aus Batterien gespeisten Anlasserstromkreise für den Motor.

Um die Ansammlung von Gasen, die aus den Batterien austreten können, zu verhindern, ist für Belüftung zu sorgen. Die Batterien müssen gut befestigt und vor eindringendem Wasser geschützt sein.

5.4. Steuerungssystem

5.4.1. Allgemeines

Steuerungssysteme sind so auszulegen, zu konstruieren und einzubauen, dass sie die Übertragung von Steuerungskräften unter vorhersehbaren Betriebsbedingungen ermöglichen.

5.4.2. Notvorrichtungen

Segelboote und Boote mit einem Innenbordmotor als einzigem Motor und Fernsteueranlage sind mit Notvorrichtungen auszurüsten, die das Boot bei verringerter Geschwindigkeit steuern können.

5.5. Gassystem

Gassysteme für Haushaltszwecke müssen über ein Druckminderungssystem verfügen und so ausgelegt und eingebaut sein, dass ein Gasaustritt und die Gefahr einer Explosion vermieden werden und dass sie auf undichte Stellen hin untersucht werden können. Werkstoffe und Bauteile müssen für das jeweils verwendete Gas geeignet und so beschaffen sein, dass sie den unterschiedlichen Belastungen in einer maritimen Umgebung standhalten.

Jede Vorrichtung ist mit einem Flammenwächter, der auf alle Brenner wirkt, auszurüsten. Jede gasbetriebene Vorrichtung muss über eine gesonderte Zuleitung versorgt werden, und jede Vorrichtung muss eine gesonderte Absperrvorrichtung aufweisen. Durch geeignete Belüftung muss eine Gefährdung durch Gasaustritt und Verbrennungsprodukte vermieden werden. Alle Boote mit einem fest eingebauten Gassystem müssen einen Raum zur Unterbringung aller Gasflaschen aufweisen. Dieser Raum muss von den Wohnräumen isoliert sein; er darf nur von

www.ris.bka.gv.at Seite 10 von 50



außen zugänglich sein, und er muss außenbelüftet sein, damit austretendes Gas außenbords abziehen kann. Fest eingebaute Gassysteme sind nach dem Einbau zu testen.

5.6. Brandbekämpfung

5.6.1. Allgemeines

Bei der Art der eingebauten Ausrüstung und der Auslegung des Bootes sind die Brandgefahr und die Ausbreitung von Bränden zu berücksichtigen. Besonders zu achten ist auf die Umgebung von Geräten, die mit offener Flamme arbeiten, auf heiße Flächen oder Maschinen und Hilfsmaschinen, ausgelaufenes Öl und ausgelaufenen Kraftstoff, nicht abgedeckte Öl- und Kraftstoffleitungen; ferner ist darauf zu achten, dass sich über heißen Maschinenteilen keine Elektroleitungen befinden.

5.6.2. Löschvorrichtungen

Die Boote sind mit der Brandgefahr entsprechenden Löschvorrichtungen auszurüsten, oder es sind Anbringungsort und Kapazität der der Brandgefahr entsprechenden Löschvorrichtungen anzugeben. Das Boot darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es mit der entsprechenden Löschvorrichtung ausgerüstet ist. Die Motorräume von Benzinmotoren sind durch ein Feuerlöschsystem zu schützen, das eine Öffnung des Gehäuses im Brandfall unnötig macht. Tragbare Feuerlöscher sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich sind; einer der Feuerlöscher ist so anzubringen, dass er vom Hauptsteuerstand des Bootes aus leicht zu erreichen ist.

5.7. Navigationslichter

Sind Navigationslichter angebracht, so müssen sie den Kollisionsverhütungsregeln – KVR – von 1972 und ihren Änderungen bzw. den CEVNI-Empfehlungen entsprechen.

5.8. Schutz gegen Gewässerverschmutzung und Einrichtungen zur Erleichterung der Abfallentsorgung an Land

Die Boote sind so zu bauen, dass ein unbeabsichtigter Abfluss von verunreinigenden Stoffen (Öl, Kraftstoff usw.) verhindert wird.

Mit Toiletten ausgestattete Boote müssen verfügen

a) entweder über Auffangbehälter

b) oder über Einrichtungen zur Unterbringung von Auffangbehältern.

Boote mit fest eingebauten Auffangbehältern sind mit einem Standardabwasseranschluss auszustatten, damit Rohrleitungen von Auffanganlagen an die Abwasserleitung des Bootes angeschlossen werden können.

Durch den Rumpf geführte Toiletten-Abflussrohre müssen ferner mit wasserdicht verschließbaren Ventilen versehen sein.

B. Grundlegende Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen von Antriebsmotoren

Antriebsmotoren müssen den folgenden grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen genügen.

- 1. Kennzeichnung des Motors
- 1.1. Jeder Motor ist deutlich mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Handelsmarke oder Handelsname des Herstellers des Motors;
 - Motorentyp, Motorenfamilie, falls zutreffend;
 - eindeutige Motorkennnummer;
 - CE-Kennzeichnung, falls nach § 11 (Artikel 10 der Sportboote-Richtlinie) erforderlich.
- 1.2. Diese Angaben müssen die gesamte übliche Lebensdauer des Motors überdauern und deutlich lesbar und unauslöschbar sein. Werden Aufkleber oder Plaketten verwendet, so müssen diese so angebracht werden, dass sie während der gesamten üblichen Lebensdauer des Motors befestigt bleiben und sich nicht ohne Zerstörung oder Beschädigung entfernen lassen.
- 1.3. Diese Angaben sind an einem Teil des Motors anzubringen, der für den normalen Betrieb des Motors erforderlich ist und in der Regel während der gesamten Lebensdauer des Motors nicht ausgetauscht werden muss.
- 1.4. Diese Angaben sind so anzubringen, dass sie für einen Durchschnittsbetrachter gut sichtbar sind, wenn alle zum Betrieb notwendigen Teile am Motor montiert sind.
- 2. Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen Antriebsmotoren sind so zu entwerfen, herzustellen und einzubauen, dass bei ordnungsgemäßem Einbau und normalem Betrieb die Abgasemissionen die nach der folgenden Tabelle berechneten Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 1 (g/kWh)

				(6)
Тур	Kohlenmonoxid	Kohlenwasserstoffe	Stickoxide	Partikel
	$CO = A + B/P_N^n$	$HC = A + B/P_N^n$	NO_x	PT

www.ris.bka.gv.at Seite 11 von 50



								1
	A	В	n	A	В	n		
Zweitakt-	150,0	600,0	1,0	30,0	100,0	0,75	10,0	Nicht
Fremdzündungs-								zutreffend
motoren								
Viertakt-	150,0	600,0	1,0	6,0	50,0	0,75	15,0	Nicht
Fremdzündungs-								zutreffend
motoren								
Selbstzündungs-	5,0	0	0	1,5	2,0	0,5	9,8	1,0
motoren								

Dabei sind A, B und n Konstanten gemäß der Tabelle, P tief N ist die Motornennleistung in kW; die Abgasemissionen werden nach der harmonisierten Norm gemessen (EN ISO 8178-1:1996). Für Motoren über 130 kW kann der Emissionsmessung entweder der Prüfzyklus E3 (IMO) oder E5 (Wassersport) zugrunde gelegt werden.

Für die Emissionsmessungen an Benzin- und Dieselmotoren sind die Bezugskraftstoffe gemäß der Richtlinie 98/69/EG (Anhang IX, Tabellen 1 und 2) und für Messungen an LPG-Motoren die Bezugskraftstoffe gemäß der Richtlinie 98/77/EG zu verwenden.

- 3. Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen
 - Der Motorenhersteller muss Montage- und Wartungshandbücher für die Motoren zur Verfügung stellen; bei Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften sollte der Motor im normalen Gebrauch während seiner gesamten üblichen Lebensdauer unter normalen Betriebsbedingungen die oben genannten Grenzwerte einhalten.
 - Die erforderlichen Angaben gewinnt der Motorenhersteller anhand von vorab durchgeführten Belastungsprüfungen, denen die normalen Betriebszyklen zugrunde liegen, und durch Berechnung der Materialermüdung, so dass er die erforderlichen Wartungsvorschriften erstellen und allen neuen Motoren beigeben kann, wenn diese erstmals in Verkehr gebracht werden. Unter üblicher Lebensdauer eines Motors ist Folgendes zu verstehen:
 - a) Innenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb mit oder ohne integriertes Abgassystem: 480 Stunden oder zehn Jahre (je nachdem, was zuerst eintritt);
 - b) Wassermotorradmotoren: 350 Stunden oder fünf Jahre (je nachdem, was zuerst eintritt);
 - c) Außenbordmotoren: 350 Stunden oder zehn Jahre (je nachdem, was zuerst eintritt).
- 4. Handbuch für den Eigner
 - Jeder Motor ist mit einem Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache zu liefern, wenn er in Österreich in Verkehr gebracht wird, bzw. in der (den) Amtssprache(n) des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder des gleichgestellten Staates zu liefern, in dem er in Verkehr gebracht wird. Dieses Handbuch muss Folgendes enthalten:
 - a) Vorschriften dafür, wie der Motor einzubauen und zu warten ist, um eine ordnungsgemäße Funktion im Einklang mit den Anforderungen von Nummer 3 (Langzeitverhalten) sicherzustellen;
 - b) die Angabe der nach der harmonisierten Norm gemessenen Leistung des Motors.

C. Grundlegende Anforderungen in Bezug auf Geräuschemissionen

Sportboote mit Innenbordmotoren oder Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem, Wassermotorradmotoren und Außenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem müssen den folgenden grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Geräuschemissionen genügen.

- 1. Geräuschpegel
- 1.1. Sportboote mit Innenbordmotoren oder Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem, Wassermotorradmotoren und Außenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem sind so zu entwerfen, herzustellen und zu montieren, dass die anhand von in der harmonisierten Norm (EN ISO 14509) festgelegten Prüfverfahren gemessenen Geräuschemissionen die in folgender Tabelle angeführten Grenzwerte nicht übersteigen.

Tabelle 2

Leistung des einzelnen Motors in kW	Maximaler Schalldruckpegel = LpASmax in dB
$P_{\rm N} \le 10$	67
$10 < P_N \le 40$	72
$P_N > 40$	75

Dabei entspricht P_N der Nennleistung des Motors in kW bei Nenndrehzahl und LpASmax dem maximalen Schalldruckpegel in dB.

www.ris.bka.gv.at Seite 12 von 50



- Für zwei- und mehrmotorige Einheiten aller Motortypen kann der Grenzwert um 3 dB erhöht werden.
- 1.2. Als Alternative zu Geräuschmessungen gelten bei Sportbooten mit Innenbordmotoren oder Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem diese Lärmvorschriften auch dann als erfüllt, wenn diese eine Froude-Zahl = 1,1 und ein Verhältnis Leistung/Verdrängung = 40 aufweisen und der Motor und das Abgassystem nach den Vorgaben des Motorenherstellers eingebaut werden.
- Die "Froude-Zahl" wird berechnet durch Division der Höchstgeschwindigkeit des Bootes V (m/s) durch das Produkt aus der Quadratwurzel der Wasserlinienlänge Lwl (m) und einer gegebenen Gravitationskonstante (g = 9,8 m/s²)
 Fn = V : √(g.Lwl)
 - Das "Verhältnis Leistung/Verdrängung" errechnet sich durch Division der Motorleistung P(kW) durch die Bootsverdrängung D(t) = P : D.
- 1.4. Als weitere Alternative zu Geräuschmessungen gelten bei Sportbooten mit Innenbordmotoren oder Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem diese Lärmvorschriften auch dann als erfüllt, wenn ihre wichtigen Entwurfsmerkmale die gleichen sind wie bei einem zertifizierten Referenzboot oder unter Berücksichtigung der Toleranzvorgaben der harmonisierten Norm hiermit vereinbar sind.
- 1.5. Ein "zertifiziertes Referenzboot" ist eine spezifische Kombination von Bootskörper und Innenbordmotor oder Motor mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem, von der festgestellt wurde, dass sie nach Messungen gemäß Nummer 1.1 den Anforderungen in Bezug auf die Geräuschemissionen entspricht, und von der alle einschlägigen wichtigen Entwurfsmerkmale und die Ergebnisse der Geräuschemissionsmessungen in die veröffentlichte Liste der zertifizierten Referenzboote aufgenommen wurden.
- 2. Handbuch für den Eigner
 - Bei Sportbooten mit Innenbordmotoren oder Motoren mit Z-Antrieb mit oder ohne integriertes Abgassystem und bei Wassermotorrädern enthält das nach Anhang I Teil A Nummer 2.5 vorgeschriebene Handbuch für den Eigner die erforderlichen Angaben, um das Boot und die Auspuffanlage in einem Zustand zu erhalten, mit dem nach Möglichkeit sichergestellt ist, dass bei normalem Betrieb die festgelegten Grenzwerte für Geräuschemissionen eingehalten werden. Bei Außenbordmotoren enthält das nach Anhang I Teil B Nummer 4 vorgeschriebene Handbuch für den Eigner die erforderlichen Anweisungen, um den Außenbordmotor in einem Zustand zu erhalten, mit dem nach Möglichkeit sichergestellt ist, dass bei normalem Betrieb die festgelegten Grenzwerte für Geräuschemissionen eingehalten werden.

ANHANG II

BAUTEILE

- 1. Mit einem Zündschutz versehene Vorrichtungen für Innenbord- und Heckmotoren,
- 2. Startschutzvorrichtungen für Außenbordmotoren,
- 3. Steuerrad, Lenkvorrichtung und Verkabelung,
- 4. Kraftstoffbehälter, die für den festen Einbau bestimmt sind, und Kraftstoffleitungen,
- 5. vorgefertigte Luken und Seitenfenster.

ANHANG III

ERKLÄRUNG DES HERSTELLERS ODER SEINES BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER DER FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VERANTWORTLICHEN PERSON

- a) Die Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten gemäß § 4 Abs. 2 für unvollständige Boote (Artikel 4 Absatz 2 der Sportboote-Richtlinie) muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Herstellers;
 - Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
 - Beschreibung des unvollständigen Bootes;
 - Erklärung, dass das Boot durch andere fertiggestellt werden soll und dass es in dieser Baustufe die grundlegenden Anforderungen erfüllt.
- b) Die Erklärung des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß § 4 Abs. 3 für Bauteile (Artikel 4 Absatz 3 der Sportboote-Richtlinie) muss folgende Angaben enthalten:

www.ris.bka.gv.at Seite 13 von 50

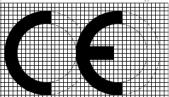


- Name und Anschrift des Herstellers;
- Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
- Beschreibung des Bauteils;
- Erklärung, dass das Bauteil die einschlägige grundlegende Anforderung erfüllt.

ANHANG IV

CE-KENNZEICHNUNG

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Der CE-Kennzeichnung muß die Kennummer der benannten Stelle, wenn sie an der Fertigungskontrolle beteiligt ist, folgen.

ANHANG V

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

(Modul A)

- 1. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, dass die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung (Anhang XV) aus.
- 2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem anderen gleichgestellten Staat ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts in Österreich verantwortlich ist.
- 3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Produkts abdecken (siehe Anhang XIII).
- 4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
- 5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.

ANHANG VI

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE UND PRÜFUNGEN

(Modul Aa, Variante 1)

Dieses Modul entspricht dem Modul A nach Anhang V, ergänzt durch folgende Zusatzbestimmungen:

A. Entwurf und Bau

www.ris.bka.gv.at Seite 14 von 50



An einem oder mehreren Booten, die repräsentativ für die Produktion eines Herstellers sind, muss der Hersteller eine bzw. mehrere der folgenden Prüfungen oder eine gleichwertige Berechnung oder Kontrolle vornehmen oder vornehmen lassen:

- a) Stabilitätsprüfung gemäß Nummer 3.2 der grundlegenden Anforderungen (Anhang I Teil A);
- b) Prüfung der Auftriebscharakteristik gemäß Nummer 3.3 der grundlegenden Anforderungen (Anhang I Teil A).

Bestimmungen für beide Varianten:

Diese Prüfungen, Berechnungen oder Kontrollen werden unter der Verantwortung einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle durchgeführt.

B. Geräuschemissionen

Sportboote mit Innenbordmotor oder Motor mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem und Wassermotorräder:

An einem oder mehreren Booten, die repräsentativ für die Produktion eines Bootsherstellers sind, muss der Bootshersteller unter der Verantwortung einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle die in Anhang I Teil C genannten Geräuschmessungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Außenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb und integriertem Abgassystem:

An einem oder mehreren Motoren jeder Motorenfamilie, die repräsentativ für die Produktion eines Motorenherstellers sind, muss der Motorenhersteller unter der Verantwortung einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle die in Anhang I Teil C genannten Geräuschmessungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Wird mehr als ein Motor einer Motorenfamilie geprüft, so sind die in Anhang XVII beschriebenen statistischen Verfahren anzuwenden, um die Konformität der Stichprobe zu gewährleisten.

ANHANG VII

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

(Modul B)

- 1. Die benannte Stelle prüft und bestätigt, dass ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- 2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder einem Bevollmächtigten bei einerbenannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen benannten
 Stelle eingereicht worden ist;
 - die technischen Unterlagen laut Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im folgenden als "Baumuster" (ein Baumuster kann mehrere Produktvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige geforderte Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen) bezeichnet, zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

- 3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken (vgl. Anhang XIII).
- 4. Die benannte Stelle
- 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sofern die in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen nicht angewandt wurden;
- 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie

www.ris.bka.gv.at Seite 15 von 50



verantwortlich ist.

- durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
- 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
- 5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen dieser Verordnung, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Namen und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.
 - Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigefügt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.
 - Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.
- 6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
- 7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EGBaumusterprüfbescheinigung und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
- 8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gestellt.
- 9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.
 Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem anderen gleichgestellten Staat ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts in Österreich

ANHANG VIII

KONFORMITÄT MIT DER BAUART

(Modul C)

- 1. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, dass die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt die CEKennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus (vgl. Anhang XV).
- 2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.
- 3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.
 - Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem anderen gleichgestellten Staat ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts in Österreich verantwortlich ist (vgl. Anhang XIII).
- 4. Im Rahmen der Bewertung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Abgasemissionen kann, wenn ein Hersteller nicht nach einem einschlägigen Qualitätssystem gemäß Anhang XII arbeitet, eine vom Hersteller gewählte benannte Stelle in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durchführen oder durchführen lassen. Wird das Qualitätsniveau als unzureichend beurteilt oder scheint es erforderlich, die

www.ris.bka.gv.at Seite 16 von 50



Richtigkeit der vom Hersteller vorgelegten Angaben zu überprüfen, ist nach folgendem Verfahren vorzugehen:

Ein Motor wird der Serie entnommen und der in Anhang I Teil B beschriebenen Prüfung unterzogen. Die Prüfmotoren wurden den Angaben des Herstellers entsprechend ganz oder teilweise eingefahren. Überschreiten die spezifischen Abgasemissionen des der Serie entnommenen Motors die Grenzwerte nach Anhang I Teil B, kann der Hersteller verlangen, dass an einer Stichprobe von Motoren, die aus der Serie entnommen werden und unter denen sich auch der zuerst entnommene Motor befindet, Messungen vorgenommen werden. Damit die Konformität dieser Motorenstichprobe mit den Anforderungen dieser Verordnung gegeben ist, ist das in Anhang XVII beschriebene statistische Verfahren anzuwenden.

ANHANG IX

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION (Modul D)

- 1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, dass die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus (Anhang XV). Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
- 2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
- 3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

 Der Antrag enthält folgendes:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster (vgl. Anhang XIII) und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.
 - Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.
- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks. Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient

www.ris.bka.gv.at Seite 17 von 50



funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
- 5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
- 6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

ANHANG X

PRÜFUNG DER PRODUKTE

(Modul F)

- Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, dass die betreffenden Produkte, auf die die Bestimmungen nach Nummer 3 angewendet wurden, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- 2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus (vgl. Anhang XV).
- 3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen.
- 3a. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt nach dem letzten Fertigungsdatum des Produkts mindestens zehn Jahre lang eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
- 4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts
- 4.1. Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung

www.ris.bka.gv.at Seite 18 von 50



- beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.
- 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihre Kennummer an bzw. lässt diese anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.
- 5. Statistische Kontrolle
- 5.1. Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
- 5.2. Alle Produkte sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
- 5.3. Bei dem statistischen Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - anzuwendende statistische Methode,
 - Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten.
 - Für die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen ist das in Anhang XVII festgelegte Verfahren anzuwenden.
- 5.4. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennummer an jedem Produkt an oder lässt sie anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden. Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufter Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle ausgesetzt werden. Der Hersteller kann unter der Verantwortung der benannten Stelle das Zeichen dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.
- 5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

ANHANG XI

EINZELPRÜFUNG

(Modul G)

- 1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, dass das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus (vgl. Anhang XV).
- 2. Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Die benannte Stelle bringt ihre Kennummer an dem zugelassenen Produkt an oder lässt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.
- 3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Produkts zu ermöglichen (vgl. Anhang XIII).

ANHANG XII

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG (Modul H)

 Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Produkte die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus

www.ris.bka.gv.at Seite 19 von 50



- (vgl. Anhang XV). Der CE-Kennzeichnung wird die Kennummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.
- Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.
- 3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems. Der Antrag enthält folgendes:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.
 - Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren, wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte, einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurf und Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten
 Normen, sowie wenn die in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen nicht vollständig angewendet wurden die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontrolle- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten,
 Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.
- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (EN 29001), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrung in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.
 - Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert
 - Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems. Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
 - Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 4. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle
- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen
 Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;

www.ris.bka.gv.at Seite 20 von 50



- die im Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen
 Qualitätssicherungsunterlagen wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die
 Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen.
 - Hierbei kann sie Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen aus.
- 5. Der Hersteller hält für die nationalen Behörden mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie den Nummern 4.3 und 4.4.
- Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

ANHANG XIII

VOM HERSTELLER BEREITGESTELLTE TECHNISCHE UNTERLAGEN

Die technischen Unterlagen im Sinne der Anhänge V, VII, VIII, IX, XI und XVI müssen alle einschlägigen Daten enthalten oder im Einzelnen angeben, auf welche Weise der Hersteller gewährleistet, dass ein Boot oder seine Bauteile den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Die technischen Unterlagen sollen Entwurf, Herstellung und Funktionsweise des Produkts verständlich machen und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung ermöglichen.

Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen Folgendes enthalten:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- d) eine Liste der in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in § 7 (Artikel 5 der Sportboote-Richtlinie) genannten Normen nicht angewandt worden sind;
- e) die Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, Prüfungen usw.;
- f) Prüfberichte oder gleichwertige Berechnungen, namentlich über Stabilität gemäß Nummer 3.2 und über Auftriebscharakteristik gemäß Nummer 3.3 der grundlegenden Anforderungen (Anhang I Teil A);
- g) Prüfberichte über Messungen der Abgasemissionen zum Nachweis der Übereinstimmung mit Nummer 2 der grundlegenden Anforderungen (Anhang I Teil B);
- h) Prüfberichte über Messungen der Geräuschemissionen oder Angaben zu Referenzbooten zum Nachweis der Übereinstimmung mit Nummer 1 der grundlegenden Anforderungen (Anhang I Teil C).

ANHANG XIV

MINDESTKRITERIEN FÜR DIE MELDUNG DER BENANNTEN STELLEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Monteur der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, die sie überprüfen, identisch sein noch Bevollmächtigte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte am Entwurf, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Produkte beteiligt sein. Die Möglichkeit eines

www.ris.bka.gv.at Seite 21 von 50



- Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 1a. Eine benannte Stelle muss unabhängig sein und darf weder von Herstellern noch von Lieferanten kontrolliert werden.
- 2. Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Zuverlässigkeit und Fachkunde durchführen und frei von jeder Einflussnahme, vor allem finanzieller Art, auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfungsergebnissen ein Interesse haben.
- 3. Die Stelle muss über genügend Personal und Einrichtungen verfügen, um die administrativen und technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung ordnungsgemäß durchführen zu können; sie muss außerdem Zugang zu den für besondere Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
- 4. Die Prüfer müssen verfügen über:
 - eine gute fachliche und berufliche Ausbildung, eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die

durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende Erfahrung mit solchen Prüfungen,

- die Eignung zur Abfassung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungen.
- 5. Die Unparteilichkeit der Prüfer ist zu gewährleisten. Ihr Entgelt darf sich weder nach der Zahl noch nach den Ergebnissen der Prüfungen richten.
- 6. Die Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt.
- 7. Tatsachen, welche die Prüfer der Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung oder anderer innerstaatlichen Durchführungsvorschriften erfahren, fallen (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben) unter das Berufsgeheimnis.

ANHANG XV

SCHRIFTLICHE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

- 1. Die schriftliche Erklärung über die Konformität mit dieser Verordnung (bzw. mit der Sportboote-Richtlinie) ist beizufügen:
 - a) dem Sportboot und dem Wassermotorrad; sie muss sich in dem Handbuch für den Eigner befinden (Anhang I Teil A Nummer 2.5);
 - b) den in Anhang II genannten Bauteilen;
 - c) den Antriebsmotoren; sie muss sich in dem Handbuch für den Eigner befinden (Anhang I Teil B Nummer 4).
- 2. Die schriftliche Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten (sie muss in den in Anhang I Teil A Nummer 2.5 genannten Sprachen abgefasst sein):
 - a) Namen und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift; handelt es sich um einen Bevollmächtigten, so muss auch die Firma und Anschrift des Herstellers angegeben werden);
 - b) Beschreibung des unter Nummer 1 genannten Erzeugnisses (Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses: Marke, Typ, Seriennummer, soweit zutreffend);
 - c) Bezugnahme auf die verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder Bezugnahme auf Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
 - d) gegebenenfalls die Fundstellen der anderen angewandten Gemeinschaftsrichtlinien;
 - e) gegebenenfalls Bezugnahme auf die von einer benannten Stelle ausgestellte EGBaumusterprüfbescheinigung;
 - f) gegebenenfalls Namen und Anschrift der benannten Stelle;
 - g) Identifikation der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten befugt ist.
- Im Fall von
 - Innenbordmotoren und Motoren mit Z-Antrieb ohne integriertes Abgassystem,
 - nach der Richtlinie 97/68/EG typgenehmigten Motoren, die die Werte der Stufe II gemäß Anhang I Nummer 4.2.3 der genannten Richtlinie einhalten, und

www.ris.bka.gv.at Seite 22 von 50



- nach der Richtlinie 88/77/EWG typgenehmigten Motoren

muss die Konformitätserklärung zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 eine Erklärung des Herstellers enthalten, dass der Motor den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Abgasemissionen genügen wird, wenn er unter Beachtung der mitgelieferten Anweisungen des Herstellers in ein Sportboot eingebaut wird, und dass der Motor erst in Betrieb genommen werden darf, wenn das Boot, in das er eingebaut werden soll, sofern erforderlich, für mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung konform erklärt wurde.

ANHANG XVI

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKT

(Modul E)

- Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CEKennzeichnung wird die Kennung der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
- 2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
- 3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte. Der Antrag enthält Folgendes:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - falls zutreffend, die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
- 3.2. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist jedes Produkt zu prüfen; es sind entsprechende Prüfungen gemäß den einschlägigen Normen im Sinne des § 7 (Artikels 5 der Sportboote-Richtlinie) oder gleichwertige Prüfungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Produkt den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung entspricht.
 - Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
 - Untersuchungen und Prüfungen, die nach der Herstellung ausgeführt werden;
 - Mittel zur Überwachung der wirksamen Arbeitsweise des

Qualitätssicherungssystems;

- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.
 - Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.
 - Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muss über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks. Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.
 - Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
 - Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte

www.ris.bka.gv.at Seite 23 von 50



Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - technische Unterlagen;
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw
 - Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt dem Hersteller einen Bericht über die Audits.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Feststellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
- 5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Unterabsatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Unterabsatz, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
- 6. Jede benannte Stelle teilt die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme den anderen benannten Stellen mit.

ANHANG XVII

PRÜFUNG DER PRODUKTION AUF ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ABGAS- UND LÄRMVORSCHRIFTEN

- 1. Zur Feststellung der Konformität einer Motorenfamilie wird aus der Serie eine Stichprobe entnommen. Der Hersteller legt den Umfang (n) der Stichprobe im Einvernehmen mit der benannten Stelle fest.
- 2. Für jedes der Regelung unterliegende Element der Abgasemissionen und der Geräuschemissionen wird das arithmetische Mittel X der aus der Stichprobe gewonnenen Ergebnisse berechnet. Die Serienproduktion gilt als vorschriftsmäßig ("Prüfung bestanden"), wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

 $X + k \cdot S \le L$

S ist die Standardabweichung mit

 $S2 = \sum (x - X)2 / (n - 1)$

X = arithmetisches Mittel der Ergebnisse

x = Einzelergebnisse der Stichprobe

L = entsprechender Grenzwert

n = Anzahl der Motoren in der Stichprobe

k = statistischer, von n abhängiger Faktor (vgl. nachstehende Tabelle)

, CC \ C									
n	2	3	4	5	6	7	8	9	10
k	0,973	0,613	0,489	0,421	0,376	0,342	0,317	0,296	0,279
n	11	12	13	14	15	16	17	18	19
k	0,265	0,253	0,242	0,233	0,224	0,216	0,210	0,203	0,198

Wenn $n \ge 20$, dann $k = 0.860 / \sqrt{n}$

ANHANG XVIII

www.ris.bka.gv.at Seite 24 von 50



LISTE DER BENANNTEN STELLEN

(Stand: 1. Mai 2004)

Vorbemerkung

Die Liste der Benannten Stellen wurde von der Europäischen Kommission letztmalig mit der Mitteilung 2003/C 302/01 vom 2003-12-12, Seiten 149 bis 155, bekannt gegeben. Die aktuelle Fassung der Liste der Benannten Stellen kann in der homepage der Europäischen Kommission mit der Adresse http://europa.eu.int/comm/enterprise/maritime/maritime_regulatory/ doc/notified_bodies_94_25.pdf eingesehen und von doert heruntergeladen werden.

ÖSTERREICH

Keine Benannte Stelle.

Es bestehen folgende Repräsentanzen von Benannten Stellen:

Name und Adresse:

Germanischer Lloyd AG, Büro für Österreich, 1150 Wien, Markgraf Rüdiger-Straße 6

Telefon: 01.9824303, Fax: 01.9825184, Mobiltelefon: 0664.3907267 (DI Steffen)

e-mail: gl-vienna@germanlloyd.org

Repräsentanz des:

Germanischer Lloyd AG, Hauptverwaltung, Vorsetzen 35, D-20459

Hamburg

Kennnummer: 0098

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Lloyd's Register EMEA Niederlassung Wien, 1010 Wien, Opernring 1/E/620

Telefon: 01.5872681.0, Fax: 01.5872681.5, Mobiltelefon: 0664.3079793

(DI Fulajtar)

e-mail: vienna@lr.org

Repräsentanz des:

Lloyd's Register Quality Assurance GmbH, Mönckebergstraße 27, D-20095 Hamburg

Kennnummer: 0525

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

 $Pr \ddot{u} fung \ der \ Produkte - Anhang \ X$

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

BELGIEN

Name und Adresse:

International Marine Certification Institute (IMCI), Rue Abbé Cuypers 3, B-1040 Brüssel

www.ris.bka.gv.at Seite 25 von 50



Kennnummer: 0609

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung - Anhang VII

DEUTSCHLAND

Name und Adresse:

Germanischer Lloyd AG, Hauptverwaltung, Vorsetzen 35, D-20459 Hamburg

Kennnummer: 0098

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

TÜV Product Service GmbH, Ridlerstraße 31, D-80339 München

Kennnummer: 0123

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX (- eingestellt ab

2004-02-23)

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII (- eingestellt ab 2004-02-23)

Name und Adresse:

Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen, Prüf- und Zertifizierungsstelle im BG-Prüfzert,

Klinkerwerg 4, D-40699 Erkrath

Kennnummer: 0299

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Lloyd's Register Quality Assurance GmbH, Mönckebergstraße 27, D-20095 Hamburg

Kennnummer: 0525

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

www.ris.bka.gv.at Seite 26 von 50



Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

FINNLAND

Name und Adresse:

VTT Industrial Systems (VTT Tuotteet ja Tuotanto), PL 17010, FIN-33101 Tampere

Kennnummer: 0537

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

FRANKREICH

Name und Adresse:

Bureau Veritas, 17, place des Reflets – La Défense 2, F-92400 Courbevoie

Kennnummer: 0062 Sachgebiete: Sportboote

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Institut pour la Certification et la Normalisation dans le Nautisme (ICNN), 52, rue Senac-de-Meilhan, F-

17000 La Rochelle

Kennnummer: 0607

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Einzelprüfung – Anhang XI

GRIECHENLAND

Name und Adresse:

Hellenic Register of Shipping (HRS), Akti Miaouli 23, GR-185 35 Piraeus

Kennnummer: 0618

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

www.ris.bka.gv.at Seite 27 von 50



Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

IRLAND

Name und Adresse:

Irish Sailing Association, 3 Park Road, Dun Laoghaire

Kennnummer: 0808

Sachgebiete: Sportboote (Kategorien A, B und C) und Bauteile Übertragene Prüfaufgaben/Module und

Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Einzelprüfung – Anhang XI (nur Sportboote)

ITALIEN

Name und Adresse:

Agenzia Nazionale Certificazione Componenti e Prodotti srl - ANCCP, Via Rombon, 11, I-20134 Milano

Kennnummer: 0302

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Istituto Giordano SpA, Via Rossini, 2, I-47041 Bellaria (RN)

Kennnummer: 0407

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Registro Italiano Navale (RINA) SpA, Via Corsica 12, I-16128 Genova

Kennnummer: 0474

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

www.ris.bka.gv.at Seite 28 von 50



Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung - Anhang XII

Name und Adresse:

Consorzio DNV - Modulo Uno, Centro Direzionale Colleoni, Via Colleoni 9 - Palazzo Sirio, 2 I-20041

Agrate Brianza (MI) **Kennnummer:** 0496

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung - Anhang XII

Name und Adresse:

Udicer-Nautitest SAS di Venezia, Via Riviera del Brenta 12, I-30032 Fiesso d'Artico

Kennnummer: 0966

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Quality and Security srl, Via Porto 34, I-84100 Salerno

Kennnummer: 1262

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

LUXEMBURG

Name und Adresse:

Société Nationale de Certification et d'Homologation sàrl (SNCH), 11, Route de Sandweiler, L-5230

Sandweiler

Kennnummer: 0499

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

www.ris.bka.gv.at Seite 29 von 50



Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

Name und Adresse:

Luxcontrol SA, 1, avenue des Terres Rouges, BP 349, L-4004 Esch-sur-Alzette

Kennnummer: 0882

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII (nur Bauteile) Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX (nur

Sportboote) Prüfung der Produkte – Anhang X (nur Sportboote) Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII (nur Sportboote)

NIEDERLANDE

Name und Adresse:

Nederland Keuringsinstituut voor Pleziervaartuigen (NKIP), Postbus 65, Nipkowweg 9. NL-8500 AB

Joure

Kennnummer: 0613

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Name und Adresse:

European Certification Bureau Nederland BV (ECB), Julianaweg 224A, NL-1131 NW Volendam

Kennnummer: 0614

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Name und Adresse:

Lloyd's Register of Shipping, Postbus 701, Weena Zuid 170, NL-3000 AS Rotterdam

Kennnummer: 0676

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang – VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

www.ris.bka.gv.at Seite 30 von 50



- Diese Prüfstelle hat ihre Tätigkeit ab 2004-02-28 eingestellt. Die Notifizierung wurde zurückgezogen. Die Tätigkeiten werden von Lloyd's Register Quality Assurance GmbH in Deutschland (Kennummer 0525) übernommen.

NORWEGEN

Name und Adresse:

Det Norske Veritas AS, Veritasveien 1, N-1322 Høvik

Kennnummer: 0575

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

POLEN

Name und Adresse:

Polski Rejester Statków S.A. (PRS), al. Gen. Józefa Hallera 126, PL-80416 Gdánsk

Kennnummer: 1463

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

SCHWEDEN

Name und Adresse:

Marintest, Sjöfartsverket, S-60178 Norrköping

Kennnummer: 0590

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI

EG-Baumusterprüfung Anhang - VII

Qualitätssicherung der Produktion - Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

- Diese Prüfstelle hat ihre Tätigkeit ab 2000 eingestellt. Die Notifizierung wurde zurückgezogen.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Name und Adresse:

Transport Research Institute, J.S.Co, Products Certification Body, Velký Diel 3323, SK-01008 Žilina

Kennnummer: 1358

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII Prüfung der Produkte – Anhang X

www.ris.bka.gv.at Seite 31 von 50



SPANIEN

Name und Adresse:

Eurocontrol SA, C/ Zurbano, 48, E-28010 Madrid

Kennnummer: 0057

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen - Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII Prüfung der Produkte – Anhang X Einzelprüfung – Anhang XI

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Name und Adresse:

Czech Register of Shipping and Industry Ltd., So-slavská 2063/46, CZ-13000 Praha 3 - Vinohrady

Kennnummer: 1387 **Sachgebiete:** Sportboote

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen - Anhang VI

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung - Anhang XII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Name und Adresse:

AEA Technology plc, D5, Culham, Abingdom, OX14 3 DB, Oxfordshire

Kennnummer: 0466

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII

Qualitätssicherung der Produktion – Anhang IX

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung - Anhang XI

Umfassende Qualitätssicherung – Anhang XII

- Diese Prüfstelle hat ihre Tätigkeit ab 2000 eingestellt. Die Notifizierung wurde zurückgezogen.

Name und Adresse:

Veritec Limited, Faraday House - The Village, Birchwood House, Warrington WA3 6FZ, Cheshire

Kennnummer: 0466

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII

Prüfung der Produkte – Anhang X

Einzelprüfung – Anhang XI

- Diese Prüfstelle hat ihre Tätigkeit ab 2003-04 unter der Kennnummer 0466 aufgenommen.

www.ris.bka.gv.at Seite 32 von 50



VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Name und Adresse:

Underwriters Laboratories Inc. (UL), 12, Laboratory Drive, US-27709 Research Triangle Park, North

Carolina

Kennnummer: 1081

Sachgebiete: Sportboote und Bauteile

Übertragene Prüfaufgaben/Module und Anhänge:

Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen – Anhang VI (nur Sportboote)

EG-Baumusterprüfung – Anhang VII Prüfung der Produkte – Anhang X Einzelprüfung – Anhang XI

Anlage

Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für Sportboote

(Stand: 17. April 2010)

Vorbemerkung

Die Europäischen Normen werden in Technischen Komitees der Europäischen Normenorganisationen CEN, CENELEC oder ETSI erarbeitet und angenommen und durch Mitteilung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert. Die entsprechenden Referenzen dieser Mitteilungen werden bei den einzelnen Normen angeführt. Des weiteren werden bei den einzelnen Normen die zuständigen Technischen Komitees (TC) beim CEN bzw. CENELEC und bei der ISO und die zuständigen Komitees (ON-K) beim Österreichischen Normungsinstitut (ON) bzw. die zuständigen Fachnormenausschüsse (FNA) beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) angeführt, wo nähere Auskünfte zu den Normen eingeholt werden können.

Die Normen ÖNORM EN, ÖVE/ÖNORM EN und ÖVE EN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Telefon: (01) 213 00-805, Telefax: (01) 213 00-818, e-mail: sales@on-norm.at, Internet: www.onorm.at, zu beziehen.

Die Normen ÖVE EN sind auch beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE), A-1010 Wien, Eschenbachgasse 9, Telefon: (01) 587 63 73, Telefax: (01) 586 74 08, e-mail: ove@ove.at, Internet: www.ove.at, zu beziehen.

Die aktuelle Liste der harmonisierten Europäischen Normen kann in englischer Sprache unter folgender Internet-Adresse der Europäischen Kommission eingesehen und abgerufen werden:

 $http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/recreational-craft/index_en.htm$

EN ISO 6185-1:2001-11 (= ÖNORM EN ISO 6185-1:2002-06-01)

Aufblasbare Boote – Teil 1: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW (ISO 6185-1:2001)

Inflatable boats – Part 1: Boats with a maximum motor power rating of 4,5 kW (ISO 6185-1:2001)

Bateaux pneumatiques – Partie 1: Bateaux équipés d'un moteur d'une puissance maximale de 4,5 kW (ISO 6185-1:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-11-10, harmonisiert 2002/C91/03 – 2002-04-17)

EN ISO 6185-2:2001-11 (= ÖNORM EN ISO 6185-2:2002-06-01)

Aufblasbare Boote – Teil 2: Boote mit einer Motorhöchstleistung von 4,5 kW bis 15 kW (ISO 6185-2:2001)

Inflatable boats – Part 2: Boats with a maximum motor power rating of 4,5 kW to 15 kW inclusive (ISO 6185-2:2001)

Bateaux pneumatiques – Partie 2: Bateaux équipés d'un moteur d'une puissance maximale comprise entre 4,5 kW et 15 kW (ISO 6185-2:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-11-10, harmonisiert 2002/C91/03 – 2002-04-17)

www.ris.bka.gv.at Seite 33 von 50



EN ISO 6185-3:2001-11 (= ÖNORM EN ISO 6185-3:2002-06-01)

Aufblasbare Boote – Teil 3: Boote mit einer Motorhöchstleistung von mindestens 15 kW (ISO 6185-3:2001)

Inflatable boats – Part 3: Boats with a maximum motor power rating of 15 kW and greater (ISO 6185-3:2001)

Bateaux pneumatiques – Partie 3: Bateaux équipés d'un moteur d'une puissance supérieure ou égale à 15 kW (ISO 6185-3:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-11-10, harmonisiert 2002/C91/03 – 2002-04-17)

EN ISO 7840:2004-02 (= ÖNORM EN ISO 7840:2004-05-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:2004)

Small craft – Fire-resistant fuel hoses (ISO 7840:2004)

Petits navires – Tuyaux `carburant souples résistant au feu (ISO 7840:2004)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2004-01-16, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08, Ersatz für EN ISO 7840:1995-04 und EN ISO 7840/A1:2000-09)

EN ISO 7840:1995-04 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 7840:1995-07-01 + A1:2001-01-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:1994)

Small craft – Fire resistant fuel hoses (ISO 7840:1994) ris.bka.gv.at Navires de plaisance – Tuyaux souples résistants au feu, pour carburant (ISO 7840:1994)

(CEN CS bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-16 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmonisierung aufgehoben 2004-08-31)

EN ISO 7840:1995-04 (= ÖNORM EN ISO 7840:1995-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:1994)

Small craft – Fire resistant fuel hoses (ISO 7840:1994)

Navires de plaisance – Tuyaux souples résistants au feu, pour carburant (ISO 7840:1994)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-16, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 8099:2000-12 (= ÖNORM EN ISO 8099:2000-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Toiletten-Abfall-Sammel-Anlage (ISO 8099:2000)

Small craft – Toilet waste retention systems (ISO 8099:2000)

Petites navires de plaisance – Systèmes de rétention des déchets des installations sanitaires (toilettes) (ISO 8099:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-12-10, harmonisiert 2001/C138/05 - 2001-05-11)

EN ISO 8469:2006-07 (= ÖNORM EN ISO 8469:2006-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Nicht feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:2006)

Small craft – Non-fire-resistant fuel hoses (ISO 8469:2006)

Petits navires - Tuyaux souples non résistants au feu, pour carburant (ISO 8469:2006)

(CEN TC SS T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-06-26, harmonisiert 2006/C301/05 – 2006-12-12)

EN ISO 8469:1995-04 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 8469:1995-07-01 + A1:2000-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Nichtfeuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:1994)

Small craft – Non-fire-resistant fuel hoses (ISO 8469:1994)

Navires de plaisance – Tuyaux souples non résistants au feu, pour carburant (ISO 8469:1994)

(CEN CS bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-16 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmonisierung aufgehoben 2007-01-31)

EN ISO 8469:1995-04 (= ÖNORM EN ISO 8469:1995-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Nichtfeuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 8469:1994)

Small craft – Non-fire-resistant fuel hoses (ISO 8469:1994)

www.ris.bka.gv.at Seite 34 von 50



Navires de plaisance - Tuyaux souples non résistants au feu, pour carburant (ISO 8469:1994)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-16, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 8665:2006-06 (= ÖNORM EN ISO 8665:2006-09-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffsantriebs-Hubkolben-Verbrennungsmotoren – Leistungsmessungen und Leistungsangaben (ISO 8665:2006)

Small craft – Marine propulsion reciprocating internal combustion engines – Power measurements and declarations (ISO 8665:2006)

Petits navires – Moteurs marins de propulsion alternatifs à combustion interne – Mesurage et déclaration de la puissance (ISO 8665:2006)

(CEN TC SS T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-05-24, harmonisiert 2006/C223/02 – 2006-09-16)

EN ISO 8665:1995-10 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 8665:1995-12-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffsantriebsmotoren und -systeme – Leistungsmessung und Leistungsangabe (ISO 8665:1994)

Small craft – Marine propulsion engines and systems – Power measurements and declarations (ISO 8665:1994)

Navires de plaisance – Moteurs et systèmes de propulsion marins – Mesurage et déclaration de la puissance (ISO 8665:1994)

(CEN TB bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-09-01 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmonisierung aufgehoben 2006-12-31)

EN ISO 8665:1995-10 (= ÖNORM EN ISO 8665:1995-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffsantriebsmotoren und -systeme – Leistungsmessung und Leistungsangabe (ISO 8665:1994)

Small craft – Marine propulsion engines and systems – Power measurements and declarations (ISO 8665:1994)

Navires de plaisance – Moteurs et systèmes de propulsion marins – Mesurage et déclaration de la puissance (ISO 8665:1994)

(CEN TB/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-09-01, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 8666:2002-11 (= ÖNORM EN ISO 8666:2003-04-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Hauptdaten (ISO 8666:2002)

Small craft – Principal data (ISO 8666:2002)

Petits navires – Données principales (ISO 8666:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-11-23, harmonisiert 2003/C118/09 – 2003-05-20)

EN ISO 8847:2004-05 (= ÖNORM EN ISO 8847:2004-09-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steuerungssystem – Kabel- und Seilzugsteuerung (ISO 8847:2004)

Small craft – Steering gear – Cable and pulley systems (ISO 8847:2004)

Petits navires – Appareils à gouverner – Systèmes à drosses réas (ISO 8847:2004)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2004-04-08, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08, Nachfolgenorm für EN 28847:1990-03)

EN ISO 8849:2003-10 (= ÖNORM EN ISO 8849:2004-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrisch angetriebene Gleichstrom-Bilgepumpen (ISO 8849:2003)

Small craft – Electrically operated direct-current bilge-pumps (ISO 8849:2003)

Petits navires - Pompes de cale à moteur électrique en courant continu (ISO 8849:2003)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2003-09-01, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08, Nachfolgenorm für EN 28849:1993-08 und EN 28849/A1:2000-09)

www.ris.bka.gv.at Seite 35 von 50



EN ISO 9093-1:1997-12 (= ÖNORM EN ISO 9093-1:1998-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Seeventile und Außenhautdurchführungen – Teil 1: Metallische Teile (ISO 9093-1:1994)

Small craft – Seacocks and through-hull fittings – Part 1: Metallic (ISO 9093-1:1994)

Navires de plaisance – Vannes de coque et passe-coques – Partie 1: Construction métallique (ISO 9093-1:1994)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1997-11-10, harmonisiert 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN ISO 9093-2:2002-10 (= ÖNORM EN ISO 9093-2:2003-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Seeventile und Außenhautdurchführungen – Teil 2: Nicht metallische Teile (ISO 9093-2:2002)

Small craft – Seacocks and through-hull fittings – Part 2: Non-metallic (ISO 9093-2:2002)

Petits navires – Vannes de coque et passe-coques – Partie 2: Construction non métallique (ISO 9093-2:2002)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-09-23, harmonisiert 2003/C80/11 – 2003-04-03)

EN ISO 9094-1:2003-02 (= ÖNORM EN ISO 9094-1:2003-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz – Teil 1: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge bis 15 m (ISO 9094-1:2003)

Small craft – Fire protection – Part 1: Craft with a hull length up to and including 15 m (ISO 9094-1:2003)

Petits navires – Protection contre l'incendie – Partie 1: Bateaux d'une longueur de coque inférieur et égale à 15 m (ISO 9094-1:2003)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-12-12, harmonisiert 2003/C163/02 - 2003-07-12)

EN ISO 9094-2:2002-11 (= ÖNORM EN ISO 9094-2:2003-05-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz – Teil 2: Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge über 15 m (ISO 9094-2:2002)

Small craft - Fire protection - Part 2: Craft with a hull length of over 15 m (ISO 9094-2:2002)

Petits navires – Protection contre l'incendie – Partie 2: Bateaux d'une longueur de coque supérieure à 15 m (ISO 9094-2:2002)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-11-12, harmonisiert 2003/C118/09 – 2003-05-20)

EN ISO 9097:1994-11 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 9097:1995-02-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Ventilatoren (ISO 9097:1991)

Small craft - Electric fans (ISO 9097:1991)

Navires de plaisance – Ventilateurs électriques (ISO 9097:1991)

(CEN CS bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-10 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN ISO 9097:1994-11 (= ÖNORM EN ISO 9097:1995-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Ventilatoren (ISO 9097:1991)

Small craft – Electric fans (ISO 9097:1991)

Navires de plaisance – Ventilateurs électriques (ISO 9097:1991)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-10, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 10087:2006-03 (= ÖNORM EN ISO 10087:2006-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffskörper-Kennzeichnung – Codierungssystem (ISO 10087:2006)

Small craft – Craft identification – Coding system (ISO 10087:2006)

Petits navires – Identification du bateau – Système de codage (ISO 10087:2006)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-03-14, harmonisiert 2006/C113/03 – 2006-05-13)

www.ris.bka.gv.at Seite 36 von 50



EN ISO 10087:1996-01 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 10087:1996-03-01 + A1:2001-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffskörper-Kennzeichnung – Codierungssystem (ISO 10087:1990 + ISO 10087:1995)

Small craft – Hull identification – Coding system (ISO 10087:1990 + ISO 10087:1995)

Navires de plaisance – Identification des coques – Système de codage (ISO 10087:1990 + ISO 10087:1995)

(CEN TB bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-12-06 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmonisierung aufgehoben 2006-09-30)

EN ISO 10087:1996-01 (= ÖNORM EN ISO 10087:1996-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schiffskörper-Kennzeichnung – Codierungssystem (ISO 10087:1990)

Small craft – Hull identification – Coding system (ISO 10087:1990)

Navires de plaisance – Identification des coques – Système de codage (ISO 10087:1990)

(CEN TB/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-12-06, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 10088:2009-09 (= ÖNORM EN ISO 10088:2009-11-15)

Kleine Wasserfahrzeuge – Fest eingebaute Kraftstoffsysteme (ISO 10088:2009)

Small craft – Permanently installed fuel systems (ISO 10088:2009)

Petits navires – Installations à carburant installés à demeure (ISO 10088:2009)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2009-04-17, harmonisiert 2010/C99/08 – 2010-04-17)

EN ISO 10088:2001-05 (= ÖNORM EN ISO 10088:2001-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Fest eingebaute Kraftstoffsysteme und -tanks (ISO 10088:2001)

Small craft – Permanently installed fuel systems and fixed fuel tanks (ISO 10088:2001)

Petits navires – Installations à combustible installées à demeure et réservoirs fixes correspondants (ISO 10088:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-05-01, harmonisiert 2002/C91/03 - 2002-04-17, Harmonisierung aufgehoben 2011-03-31)

EN ISO 10133:2000-12 (= ÖNORM EN ISO 10133:2002-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Systeme – Kleinspannungs-Gleichstrom-(DC)Anlagen (ISO 10133:2000)

Small craft – Electrical systems – Extra-low voltage d. c. installations (ISO 10133:2000)

Petits navires – Systèmes électriques – Installations à très basse tension à courant continu (ISO 10133:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-12-01, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN ISO 10239:2008-02 (= ÖNORM EN ISO 10239:2008-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Flüssiggasanlagen (LPG) (ISO 10239:2008)

Small craft - Liquefied petroleum gas (LPG) systems (ISO 10239:2008)

Petits navires - Installations alimentées en gaz de pétrole liquéfiés (GPL) (ISO 10239:2008)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2008-01-16, harmonisiert 2008/C109/05 – 2008-05-30)

EN ISO 10239:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 10239:2001-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Flüssiggasanlagen (LPG) (ISO 10239:2000)

Small craft – Liquefied petroleum gas (LPG) systems (ISO 10239:2000)

Navires de plaisance – Installations alimentées en gaz de pétrole liquéfiés (GPL) (ISO 10239:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-09-01, harmonisiert 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmoniserung aufgehoben 2008-08-31)

EN ISO 10240:2004-10 (= ÖNORM EN ISO 10240:2005-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Handbuch für Schiffsführer (ISO 10240:2004)

www.ris.bka.gv.at Seite 37 von 50



Small craft – Owner's manual (ISO 10240:2004)

Navires de plaisance - Manuel du propriétaire (ISO 10240:2004)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2004-07-07, harmonisiert 2005/C107/04 – 2005-05-03)

EN ISO 10240:1996-03 (= ÖNORM EN ISO 10240:1996-05-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Handbuch für Schiffsführer (ISO 10240:1995)

Small craft - Owner's manual (ISO 10240:1995)

Navires de plaisance - Manuel du propriétaire (ISO 10240:1995)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1996-01-25, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18, Harmonisierung aufgehoben 2005-04-30)

EN ISO 10592:1995-04 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 10592:1995-07-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Hydraulische Steueranlagen (ISO 10592:1994)

Small craft - Hydraulic steering systems (ISO 10592:1994)

Navires de plaisance – Systèmes à gouverner hydrauliques (ISO 10592:1994)

(CEN CS bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-29 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN ISO 10592:1995-04 (= ÖNORM EN ISO 10592:1995-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Hydraulische Steueranlagen (ISO 10592:1994)

Small craft – Hydraulic steering systems (ISO 10592:1994)

Navires de plaisance – Systèmes à gouverner hydrauliques (ISO 10592:1994)

(CEN CS/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1994-11-29, harmonisiert 1998/C59/03 – 1998-02-25, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN ISO 11105:1997-05 (= ÖNORM EN ISO 11105:1997-08-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Belüftung von Räumen mit Ottomotoren und/oder Benzintanks (ISO 11105:1997)

Small craft – Ventilation of petrol engine and/or petrol tank compartments (ISO 11105:1997)

Navires de plaisance – Ventilation des compartiments moteur à essence et/ou réservoir à essence (ISO 11105:1997)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1997-03-20, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18)

EN ISO 11192:2005-11 (= ÖNORM EN ISO 11192:2006-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Graphische Symbole (ISO 11192:2005)

Small craft – Graphical symbols (ISO 11192:2005)

Petits navires – Symboles graphiques (ISO 11192:2005)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2005-10-26, harmonisiert 2006/C61/03 – 2006-03-14)

EN ISO 11547:1995-10 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 11547:1995-12-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schutz vor Start unter Last (ISO 11547:1994)

Small craft – Start-in-gear protection (ISO 11547:1994)

Navires de plaisance – Dispositif de protection contre le démarrage avec vitesse en prise (ISO 11547:1994)

(CEN BT bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-09-01 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN ISO 11547:1995-10 (= ÖNORM EN ISO 11547:1995-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Schutz vor Start unter Last (ISO 11547:1994)

Small craft – Start-in-gear protection (ISO 11547:1994)

Navires de plaisance – Dispositif de protection contre le démarrage avec vitesse en prise (ISO 11547:1994)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1995-09-01, harmonisiert 1997/C384/03 – 1997-12-18, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

www.ris.bka.gv.at Seite 38 von 50



EN ISO 11591:2000-12 (= ÖNORM EN ISO 11591:2001-07-01)

Motorgetriebene kleine Wasserfahrzeuge – Sichtfeld vom Steuerstand (ISO 11591:2000)

Small craft, engine driven – Field of vision from helm position (ISO 11591:2000)

Petits navires à moteur - Champ de visibilité au niveau du poste de pilotage (ISO 11591:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-12-15, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN ISO 11592:2001-06 (= ÖNORM EN ISO 11592:2002-04-01)

Kleine Wasserfahrzeuge bis 8 m Rumpflänge – Bestimmung der maximalen Vortriebsleistung (ISO 11592:2001)

Small craft less than 8 m length of hull – Determination of maximum propulsion power rating (ISO 11592:2001)

Petits navires d'une longueur de coque de moins de 8 m – Détermination de puissance nominale maximale de propulsion (ISO 11592:2001)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-05-11, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN ISO 11812:2001-12 (= ÖNORM EN ISO 11812:2002-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Wasserdichte und schnell-lenzende Plichten (ISO 11812:2001)

Small craft – Watertight cockpits and quick-draining cockpits (ISO 11812:2001)

Petits navires – Cockpits ètanches et cockpits rapidement autovideurs (ISO 11812:2001)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-11-12, harmonisiert 2002/C91/03 – 2002-04-17)

EN ISO 12215-1:2000-09 (= ÖNORM EN ISO 12215-1:2000-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 1: Werkstoffe: Härtbare Harze, Verstärkungsfasern aus Textilglas, Referenzlaminat (ISO 12215-1:2000)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 1: Materials: Thermosetting resins, glass-fibre reinforcement, reference laminate (ISO 12215-1:2000)

Petits navires – Construction de coques et échantillons – Partie 1: Matériaux: Résins thermodurcissables, renforcement de fibres de verre, stratifié de référence (ISO 12215-1:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-06-30, harmonisiert 2001/C138/05 - 2001-05-11)

EN ISO 12215-2:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12215-2:2002-09-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 2: Werkstoffe: Kernwerkstoffe für Verbundbauweise, eingebettete Werkstoffe (ISO 12215-2:2002)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 2: Materials: Core materials for sandwich construction, embedded materials (ISO 12215-2:2002)

Petits navires – Construction de coques et échantillons – Partie 2: Matériaux: Matériaux d'âme pour les constructions de type sandwich, matériaux enrobés (ISO 12215-2:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-01, harmonisiert 2002/C235/03 - 2002-10-01)

EN ISO 12215-3:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12215-3:2002-09-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 3: Werkstoffe: Stahl, Aluminiumlegierungen, Holz, andere Werkstoffe (ISO 12215-3:2002)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 3: Materials: Steel, aluminium alloys, wood, other materials (ISO 12215-3:2002)

Petits navires – Construction de coques et échantillons – Partie 3: Matériaux: Acier, alliages d'aluminium, bois, autres matériaux (ISO 12215-3:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-01, harmonisiert 2002/C235/03 - 2002-10-01)

EN ISO 12215-4:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12215-4:2002-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 4: Werkstatt und Fertigung (ISO 12215-4:2002)

www.ris.bka.gv.at Seite 39 von 50



Small craft - Hull construction and scantlings - Part 4: Workshop and manufacturing (ISO 12215-4:2002)

Petits navires – Construction de coques et échantillons – Partie 4: Ateliers de construction et fabrication (ISO 12215-4:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-01, harmonisiert 2002/C235/03 – 2002-10-01)

EN ISO 12215-5:2008-04 (= ÖNORM EN ISO 12215-5:2009-08-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 5: Entwurfsdrücke für Einrumpffahrzeuge, Entwurfsspannungen, Ermittlung der Dimensionierung (ISO 12215-5:2008)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 5: Design pressures for monohulls, design stresses, scantlings determination (ISO 12215-5:2008)

Petits navires – Construction de coques et échantillonnage – Partie 5: Pressions de conception pour moncoques, constraintes de conception, détermination de l'échantillonnage (ISO 12215-5:2008)

(CEN SS T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2007-12-28, harmonisiert 2008/C308/05 – 2008-12-03)

EN ISO 12215-6:2008-04 (= ÖNORM EN ISO 12215-6:2008-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 6: Bauanordnung und Details (ISO 12215-6:2008)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 6: Structural arrangements and details (ISO 12215-6:2008)

Petits navires – Construction de coques et échantillonnages – Partie 6: Dispositions et détails de construction (ISO 12215-5:2008)

(CEN SS T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2008-02-03, harmonisiert 2008/C308/05 – 2008-12-03)

EN ISO 12215-8:2009-05 (= ÖNORM EN ISO 12215-8:2009-08-15)

Kleine Wasserfahrzeuge – Rumpfbauweise und Dimensionierung – Teil 8: Ruder (ISO 12215-8:2009)

Small craft – Hull construction and scantlings – Part 8: Rudders (ISO 12215-8:2009)

Petits navires – Construction de coques et échantillonnages – Partie 8: Gouvernails (ISO 12215-8:2009)

(CEN TC SC T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2009-04-21, harmonisiert 2010/C99/08 – 2010-04-17)

EN ISO 12216:2002-06 (= ÖNORM EN ISO 12216:2002-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Fenster, Bullaugen, Luken, Seeschlagblenden und Türen – Anforderungen and die Festigkeit und Wasserdichtheit (ISO 12216:2002)

Small craft – Windows, portlights, hatches, deadlights and doors – Strength and watertightness requirements (ISO 12216:2002)

Petits navires – Fenêtres, hublots, panneaux, tapes et portes – Exigences de résistance et d'étanchéité (ISO 12216:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-26, harmonisiert 2002/C318/05 – 2002-12-19)

EN ISO 12217-1:2002-05 + A1:2009-06 (= ÖNORM EN ISO 12217-1:2009-10-15)

Kleine Wasserfahrzeuge – Stabilitäts- und Auftriebsbewertung und Kategorisierung – Teil 1: Nicht-Segelboote mit einer Rumpflänge größer als oder gleich 6 m (ISO 12217-1:2002 + Amd 1:2009)

Small craft – Stability and buoyancy assessment and categorization – Part 1: Non-sailing boats of hull length greater than or equal to 6 m (ISO 12217-1:2002 + Amd 1:2009)

Petits navires – Evaluation et catégorisation de la stabilité et de la flottabilité – Partie 1: Bateaux à propulsion non vélique d'une longueur de coque supérieure ou égale à 6 m (ISO 12217-1:2002 + Amd 1:2009)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-03-11 bzw. 2009-05-27, harmonisiert 2002/C235/03 – 2002-10-01 bzw. 2010/C99/08 – 2010-04-17)

www.ris.bka.gv.at Seite 40 von 50



EN ISO 12217-1:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12217-1:2002-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Festlegung und Kategorisierung von Stabilität und Auftrieb – Teil 1: Nicht-Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-1:2002)

Small craft – Stability and buoyancy assessment and categorization – Part 1: Non-sailing boats of hull length greater than or equal to 6 m (ISO 12217-1:2002)

Petits navires – Evaluation et catégorisation de la stabilité et de la flottabilité – Partie 1: Bateaux à propulsion non vélique d'une longueur de coque supérieure ou égale à 6 m (ISO 12217-1:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-03-11, harmonisiert 2002/C235/03 – 2002-10-01, Harmonisierung aufgehoben 2009-12-31)

EN ISO 12217-2:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12217-2:2002-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Festlegung und Kategorisierung von Stabilität und Auftrieb – Teil 2: Segelboote ab 6 m Rumpflänge (ISO 12217-2:2002)

Small craft – Stability and buoyancy assessment and categorization – Part 2: Sailing boats of hull length greater than or equal to 6 m (ISO 12217-2:2002)

Petits navires – Evaluation et catégorisation de la stabilité et de la flottabilité – Partie 2: Bateaux à voiles d'une longueur de coque supérieure ou égale à 6 m (ISO 12217-2:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-03-11, harmonisiert 2002/C235/03 – 2002-10-01)

EN ISO 12217-3:2002-05 + A1:2009-06 (= ÖNORM EN ISO 12217-3:2009-10-15)

Kleine Wasserfahrzeuge – Stabilitäts- und Auftriebsbewertung und Kategorisierung – Teil 3: Boote mit einer Rumpflänge kleiner als 6 m (ISO 12217-3:2002 + Amd 1:2009)

Small craft – Stability and buoyancy assessment and categorization – Part 3: Boats of hull length less than 6 m (ISO 12217-3:2002 + Amd 1:2009)

Petits navires – Evaluation et catégorisation de la stabilité et de la flottabilité – Partie 3: Bateaux d'une longueur de coque inférieure à 6 m (ISO 12217-3:2002 + Amd 1:2009)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-01 bzw. 2009-05-27, harmonisiert 2002/C235/03 - 2002-10-01 bzw. 2010/C99/08 - 2010-04-17)

EN ISO 12217-3:2002-05 (= ÖNORM EN ISO 12217-3:2002-08-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Festlegung und Kategorisierung von Stabilität und Auftrieb – Teil 3: Boote unter 6 m Rumpflänge (ISO 12217-3:2002)

Small craft – Stability and buoyancy assessment and categorization – Part 3: Boats of hull length less than 6 m (ISO 12217-3:2002)

Petits navires – Evaluation et catégorisation de la stabilité et de la flottabilité – Partie 3: Bateaux d'une longueur de coque inférieure à 6 m (ISO 12217-3:2002)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-05-01, harmonisiert 2002/C235/03 – 2002-10-01, Harmonisierung aufgehoben 2009-12-31)

EN ISO 13297:2000-12 (= ÖNORM EN ISO 13297:2001-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Systeme – Wechselstrom(AC)-Anlagen (ISO 13297:2000)

Small craft – Electrical systems – Alternating current installations (ISO 13297:2000)

Petits navires - Systèmes électriques - Installations de distribution de courant alternatif (ISO 13297:2000)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-12-01, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN ISO 13590:2003-12 + AC:2004 (= ÖNORM EN ISO 13590:2005-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Wasserskooter – Anforderungen an Konstruktion und Einbau von Systemen (ISO 13590:2003)

Small craft – Personal watercraft – Construction and system installation requirements (ISO 13590:2003)

Petits navires - Motos aquatiques - Exigences de construction et d'installation des systèmes (ISO 13590:2003)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2003-12-08 bzw. 2004, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08 bzw. 2005/C107 – 2005-05-03)

www.ris.bka.gv.at Seite 41 von 50



EN ISO 13590:2003-12 (= ÖNORM EN ISO 13590:2004-05-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Wasserskooter – Anforderungen an Konstruktion und Einbau von Systemen (ISO 13590:2003)

Small craft - Personal watercraft - Construction and system installation requirements (ISO 13590:2003)

Petits navires – Motos aquatiques – Exigences de construction et d'installation des systèmes (ISO 13590:2003)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2003-12-08, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08, Harmonisierung aufgehoben 2005-05-03

EN ISO 13929:2001-01 (= ÖNORM EN ISO 13929:2001-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Ruderanlagen – Mechanisch verbundene Systeme (ISO 13929:2001)

Small craft – Steering gear – Geared link systems (ISO 13929:2001)

Petits navires – Appareils à gouverner – Transmissions à engrenages (ISO 13929:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-11-24, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN ISO 14509-1:2008-10 (= ÖNORM EN ISO 14509-1:2009-01-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall – Teil 1: Vorbeifahrtmessungen (ISO 14509-1:2008)

Small craft – Airborne sound emitted by powered recreational craft – Part 1: Pass-by measurement procedures (ISO 14509-1:2008)

Petits navires – Bruit aérien émis par les bateaux de plaisance motorisés – Partie 1: Méthodes de mesure pour l'essai de passage (ISO 14509-1:2008)

(CEN SS T01/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2008-08-24, harmonisiert 2009/C51/06 – 2009-03-04)

EN ISO 14509:2000-11 + A1:2004-09 (= ÖNORM EN ISO 14509:2005-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Messung des von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlten Luftschalls (konsolidierte Fassung)

Small craft - Measurement of airborne sound emitted by powered recreational craft (consolidated version)

Petits navires – Mesurage du bruit aérien émis par les navires de plaisance motorisés (version consolidée)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2000-10-08 bzw. 2004-09-02, harmonisiert 2005/C107/04 – 2005-05-03 bzw. 2005/C107/04 – 2005-05-03 (A1), Harmonisierung aufgehoben 2009-04-30)

EN ISO 14509-2:2006-11 (= ÖNORM EN ISO 14509-2:2007-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall – Teil 2: Beurteilung der Schallemission mittels Referenzbooten (ISO 14509-2:2006)

Small craft – Airborne sound emitted by powered recreational craft – Part 2: Sound assessment using reference craft (ISO 14509-2:2006)

Petits navires – Bruit aérien émis par les bateaux de plaisance motorisés – Partie 2: Evaluation du bruit à l'aide de bateaux de référence (ISO 14509-2:2006)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-10-28, harmonisiert 2007/C165/08 – 2007-07-19)

EN ISO 14509-3:2009-08 (= ÖNORM EN ISO 14509-3:2009-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall – Teil 3: Beurteilung der Schallemission mittels Rechen- und Messverfahren (ISO 14509-3:2009)

Small craft – Airborne sound emitted by powered recreational craft – Part 3: Sound assessment using calculation and measurement procedures (ISO 14509-3:2009)

Petits navires – Bruit aérien émis par les bateaux de plaisance motorisés – Partie 2: Evaluation du bruit à l'aide de bateaux de référence (ISO 14509-3:2009)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2009-07-17, harmonisiert 2010/C99/08 – 2010-04-17)

EN ISO 14895:2003-01 (= ÖNORM EN ISO 14895:2004-02-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Kombüsenherde für flüssige Brennstoffe (ISO 14895:2000)

www.ris.bka.gv.at Seite 42 von 50



Small craft – Liquid-fuelled galley stoves (ISO 14895:2000)

Petits navires – Réchauds de cuisine alimentés par combustible liquide (ISO 14895:2000)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-01-03, harmonisiert 2003/C261/12 – 2003-10-30)

EN ISO 14945:2004-04 (= ÖNORM EN ISO 14945:2004-08-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Hersteller-Schild (ISO 14945:2004)

Small craft – Builder's plate (ISO 14945:2004)

Petits navires – Plaque du constructeur (ISO 14945:2004)

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2004-03-01, harmonisiert 2005/C5/03 – 2005-01-08)

EN ISO 14946:2001-09 + AC:2005-10 (= ÖNORM EN ISO 14946:2005-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Maximale Zuladung (ISO 14946:2001) (konsolidierte Fassung)

Small craft – Maximum load capacity (ISO 14946:2001) (consolidated Version)

Petits navires - Capacité de charge maximale (ISO 14946:2001) (version consolidée)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-09-15 bzw. 2005-10-05, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06 bzw. 2006/C61/03 – 2006-03-14)

EN ISO 14946:2001-09 (= ÖNORM EN ISO 14946:2001-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Maximale Zuladung (ISO 14946:2001)

Small craft – Maximum load capacity (ISO 14946:2001)

Petits navires – Capacité de charge maximale (ISO 14946:2001)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-09-15, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06, Harmonisierung aufgehoben 2005-12-01)

EN ISO 15083:2003-02 (= ÖNORM EN ISO 15083:2003-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Lenzeinrichtungen (ISO 15083:2003)

Small craft – Bilge-pumping systems (ISO 15083:2003)

Petits navires – Systémes de pompage de cale (ISO 15083:2003)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-12-11, harmonisiert 2003/C261/12 – 2003-10-30)

EN ISO 15084:2003-02 (= ÖNORM EN ISO 15084:2003-08-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Ankern, Festmachen und Schleppen – Festpunkte (ISO 15084:2003)

Small craft – Anchoring, mooring and towing – Strong points (ISO 15084:2003)

Petits navires - Mouillage, amarrage et remorquage - Points d'ancrage (ISO 15084:2003)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2003-01-09, harmonisiert 2003/C163/02 – 2003-07-12)

EN ISO 15085:2003-04 + A1:2009-05 (= ÖNORM EN ISO 15085:2009-09-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung (ISO 15085:2003, einschließlich Amd 1:2009)

Small craft - Man-overboard prevention and recovery (ISO 15085:2003, including Amd 1:2009)

Petits navires – Prévention de chutes d'homme à la mer et remontée à bord (ISO 15085:2003, Amd 1:2009 inclus)

(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-12-06 bzw. 2009-04-20, harmonisiert 2003/C261/12 – 2003-10-30 bzw. 2010/C99/08 – 2010-04-17)

EN ISO 15085:2003-04 (= ÖNORM EN ISO 15085:2003-10-01)

Kleine Wasserfahrzeuge - Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung (ISO 15085:2003)

Small craft – Man-overboard prevention and recovery (ISO 15085:2003)

Petits navires – Prévention de chutes d'homme à la mer et remontée à bord (ISO 15085:2003)

www.ris.bka.gv.at Seite 43 von 50



(CEN BTWG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-12-06, harmonisiert 2003/C261/12 – 2003-10-30, Harmonisierung aufgehoben 2009-11-30)

EN ISO 15584:2001-03 (= ÖNORM EN ISO 15584:2001-07-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Einbau-Benzinmotoren – Fest am Motor montierte Bauteile für die Kraftstoffund Stromversorgung (ISO 15584:2001)

Small craft - Inboard petrol engines - Engine-mounted fuel and electrical components (ISO 15584:2001)

Petits navires – Moteurs intérieurs à essence – Eléments des circuits d'alimentation et des systèmes électriques (ISO 15584:2001)

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2001-03-15, harmonisiert 2002/C59/06 – 2002-03-06)

EN 15609:2008-11 (= ÖNORM EN 15609:2009-02-01)

Flüssiggas-(LPG-)Geräte und Ausrüstungsteile – Flüssiggas-(LPG-)Antriebssysteme für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge – Anforderungen an die Installation

LPG equipment and accessories – LPG propulsion systems for boats, yachts and other craft – Installation requirements

Equipements pour gaz de pétrole liquéfié et leurs accessoires – Systèmes de propulsion GPL des bateaux, yachts et autres navires – Exigences d'installation

(CEN TC286/ON-K007, angenommen 2008-10-25, harmonisiert 2009/C51/06 – 2009-03-04)

EN ISO 15652:2005-03 (= ÖNORM EN ISO 15652:2005-06-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steuerungssysteme für Minijetboote (ISO 15652:2003)

Small craft – Remote steering systems for inboard mini jet boats (ISO 15652:2003)

Petits navires – Appareils à gouverner commandés à distance pour petites embarcations à tuyère int'rieure (ISO 15652:2003)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2005-02-10, harmonisiert 2005/C219/05 – 2005-09-07)

EN ISO 16147:2002-10 (= ÖNORM EN ISO 16147:2003-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Eingebaute Dieselmotoren – Am Motor befestigte Kraftstoff- und Elektrikbauteile (ISO 16147:2002)

Small craft - Inboard diesel engines - Engine mounted fuel and electrical components (ISO 16147:2002)

Petits navires – Moteurs intérieurs diesels – Eléments des circuits d'alimentation et des systèmes électriques fixés sur le moteur (ISO 16147:2002

(CEN CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2002-10-09, harmonisiert 2003/C80/11 – 2003-04-03)

EN ISO 21487:2006-12 + AC:2009-01 (= ÖNORM EN ISO 21487:2010-04-15)

Kleine Wasserfahrzeuge – Fest eingebaute Ottokraftstoff- und Dieselkraftstofftanks (ISO 21487:2006)

Small craft – Permanently installed petrol and diesel fuel tanks (ISO 21487:2006)

Petits navires – Réservoirs à carburant à essence et diesel installés à demeure (ISO 21487:2006

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-08-14 bzw. 2009-01-21, harmonisiert 2007/C165/08 – 2007-07-19 bzw. 2010/C99/08 – 2010-04-17)

EN ISO 21487:2006-12 (= ÖNORM EN ISO 21487:2008-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Fest eingebaute Ottokraftstoff- und Dieselkraftstofftanks (ISO 21487:2006)

Small craft - Permanently installed petrol and diesel fuel tanks (ISO 21487:2006)

Petits navires - Réservoirs à carburant à essence et diesel installés à demeure (ISO 21487:2006

(CEN BT WG69/ISO TC188/ON-K125, angenommen 2006-08-14, harmonisiert 2007/C165/08 – 2007-07-19, Harmonisierung aufgehoben 2010-04-17)

EN 28846:1993-08 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN 28846:1993-11-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Geräte – Zündschutz gegenüber entflammbaren Gasen (ISO 8846:1990)

Small craft – Electrical devices – Protection against ignition of surrounding flammable gases (ISO 8846:1990)

www.ris.bka.gv.at Seite 44 von 50



Navires de plaisance – Equipements électriques – Protection contre l'inflammation des gaz inflammables environnants (ISO 8846:1990)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN 28846:1993-08 (= ÖNORM EN 28846:1993-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Geräte – Zündschutz gegenüber entflammbaren Gasen (ISO 8846:1990)

Small craft – Electrical devices – Protection against ignition of surrounding flammable gases (ISO 8846:1990)

Navires de plaisance – Equipements électriques – Protection contre l'inflammation des gaz inflammables environnants (ISO 8846:1990)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN 28847:1989-12 (= ÖNORM EN 28847:1990-03-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steuerungssystem – Seilzugsteuerungen (ISO 8847:1987)

Small craft – Steering gear – Wire rope and pulley systems (ISO 8847:1987)

Navires de plaisance - Appareils à gouverner - Systèmes à drosses réas (ISO 8847:1987)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1989-11-20, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30, Harmonisierung aufgehoben 2004-11-30, Nachfolgenorm ist EN ISO 8847:2004-05)

EN 28848:1993-08 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN 28848:1993-11-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen (ISO 8848:1990)

Small craft – Remote steering systems (ISO 8848:1990)

Navires de plaisance – Appareils à gouverner commandés à distance (ISO 8848:1990)

(CEN BT bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN 28848:1993-08 (= ÖNORM EN 28848:1993-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen (ISO 8848:1990)

Small craft – Remote steering systems (ISO 8848:1990)

Navires de plaisance - Appareils à gouverner commandés à distance (ISO 8848:1990)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN 28849:1993-08 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN 28849:1993-11-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrisch angetriebene Bilgepumpen (ISO 8849:1990)

Small craft – Electrically operated bilge-pumps (ISO 8849:1990)

Navires de plaisance – Pompes de cale à moteur électrique (ISO 8849:1990)

(CEN BT bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11, Harmonisierung aufgehoben 2004-04-30, Nachfolgenorm ist EN ISO 8849:2003-10)

EN 28849:1993-08 (= ÖNORM EN 28849:1993-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrisch angetriebene Bilgepumpen (ISO 8849:1990)

Small craft – Electrically operated bilge-pumps (ISO 8849:1990)

Navires de plaisance – Pompes de cale à moteur électrique (ISO 8849:1990)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN 29775:1993-08 + A1:2000-09 (= ÖNORM EN 29775:1993-11-01 + A1:2000-12-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen für Einzel-Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW (ISO 9775:1990)

www.ris.bka.gv.at Seite 45 von 50



Small craft – Remote steering systems for single outboard motors of 15 kW to 40 kW power (ISO 9775:1990)

Navires de plaisance – Appareils à gouverner commandés à distance pour moteurs hors-bord uniques de puissance comprise entre 15 kW et 40 kW (ISO 9775:1990)

(CEN BT bzw. CMC/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19 bzw. 2000-09-01, harmonisiert 1995/C255/03 – 1995-09-30 bzw. 2001/C138/05 – 2001-05-11)

EN 29775:1993-08 (= ÖNORM EN 29775:1993-11-01)

Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen für Einzel-Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW (ISO 9775:1990)

Small craft – Remote steering systems for single outboard motors of 15 kW to 40 kW power (ISO 9775:1990)

Navires de plaisance – Appareils à gouverner commandés à distance pour moteurs hors-bord uniques de puissance comprise entre 15 kW et 40 kW (ISO 9775:1990)

(CEN BT/ISO TC188/ON-K125, angenommen 1993-08-19, harmonisiert 1995/C255/03 - 1995-09-30, Harmonisierung aufgehoben 2001-05-11)

EN 60092-507:2000-04 (= ÖVE/ÖNORM EN 60092-507:2002-01-01)

Elektrische Anlagen auf Schiffen – Teil 507: Yachten (IEC 60092-507:2000)

Electrical installations in ships – Part 507: Pleasure craft (IEC 60092-507:2000)

Installations électriques à bord des navires – Partie 507: Navires de plaisance (IEC 60092-507:2000)

(CENELEC/IEC TC 18/ÖVE FNA E, angenommen 2000-04-01, harmonisiert 2003/C137/03 – 2003-06-12)

ANHANG XX LISTE UND CODES DER ÖSTERREICHISCHEN BOOTSHERSTELLER

Hersteller	Code
A. C. BOOTWERFT GesmbH	ACB
Teichweg 14	
6972 Fußach	
Telefon: 05578/24440	
AIGNER GesmbH	AIG
Steindorferstraße 14	
4863 Seewalchen/Attersee	
Telefon: 07662/22870	
ALLTECHNIK GesmbH	ALL
Griesfeldstraße 1	
2351 Wiener Neudorf	
Telefon: 02236/64676-0	
AUZINGER Dorothea	AUZ
Laberlweg 19	
1220 Wien	
Telefon: 01/235788	
BIATEL Helmut	BIA
Allmendstraße 83	
6971 Hard	
Telefon: 05574/73284	
DOMENIG Christof	DOM
Neusach 30	
9762 Techendorf	
Telefon: 04713/2114	
ENGEL Rupert	ENG
Wolfgangsee Bundesstraße 14	
5340 St. Gilgen	
Telefon: 06227/7101	
e-Sea Marine GmbH	ESE
Herrgottwiesgasse 91	

www.ris.bka.gv.at Seite 46 von 50



9020 Cmag	
8020 Graz	
Telefon: 03383/2335-0	EAC
FASZL Kunststoff-Industrie GmbH	FAS
Industriestraße 5	
8075 Hart bei Graz	
Telefon: 0316/491349 FRAUSCHER Bootswerft GesmbH & Co KG	EDALI
	FRAU
Traunsteinstraße 10-14 4810 Gmunden	
Telefon: 07612/3655-0 FREI Ernst	EDE
	FRE
Marktplatz 40	
6971 Hard	
Telefon: 05574/73284	CED
GEBETSROITHER Yacht Service GesmbH & Co KG	GEB
Unterbuchberg 15	
4864 Attersee	
Telefon: 07662/2493	CI A
GLASTIC BOOTSBAU und HANDEL	GLA
Walter Pehn Mitterm donf 24	
Mitterndorf 24	
4801 Traunkirchen	
Telefon: 07617/2218	CD 4
GRABNER GmbH	GRA
Weistracherstraße 11	
3350 Haag	
Telefon: 07434/42251-0	CDII
GRAF Uwe Adolf	GRU
Schwarzenbach 60	
5360 St. Wolfgang	
Telefon: 06138/2897 HAITZINGER Johann	TIAT
Aufham 13	HAJ
4864 Attersee	
Telefon: 07666/7812	
HAITZINGER Rike	HAT
Landungsplatz 6	nAi
4864 Attersee	
Telefon: 07666/7475	
HAPPE Andreas Wolfgang jun.	HAP
Dellach 36	ПАР
9082 Maria Wörth	
Telefon: 04273/2539	
HARTMANN Karl Martin	HAR
Hafenstraße 5	ПАК
6971 Hard	
Telefon: 05574/76100	
HÖFNER-Boote	HOF
Fuschlsee	nor-
5322 Hof bei Salzburg	
Telefon: 06229/2570	
HOLIDAY-Yachting GesmbH	HOL
Kohlplatzstraße 18	HOL
6971 Hard	
Telefon: 05574/61403	
HOLZINGER Bootsbau	HOZ
Traunsteinstraße 76	HOZ
4810 Gmunden	
Telefon: 07612/73277	
JAKLITSCH Werner	JAK
JAMESTOCII WELIEL	JAK

www.ris.bka.gv.at Seite 47 von 50



Ossiacher-Südufer-Straße 93	
9523 Landskron	
Telefon: 04274/2284	
KERN Hans Peter	KER
Elisabethpromenade 1	
5700 Zell am See	
Telefon: 06542/3594	
KOBLMÜLLER Alois	KOB
4131 Kirchberg 26	1102
Telefon: 0664/1531093	
KÖNIGSDORFER Rudolf	KOE
Niederranna 38	KOL
4085 Wesenufer	
1 1000 11000	
Telefon: 07285/508	Y/Y Y
KULHAY Gernot Konrad	KUL
Hafenstraße 11	
6972 Fußach	
Telefon: 05578/5695	
LADENSTEIN GmbH	LAD
Grazer Straße 60	
8061 St. Radegund bei Graz	
Telefon: 03132/3613	
LEBAN KEG	LEB
Bahnstraße 21	
7093 Jois	
Telefon: 02160/7189	
LECHNER Raceboard GesmbH	LEC
	LEC
Pfongau 91	
5202 Neumarkt	
Telefon: 06216/6741	
LIST General Contractor GmbH	LIS
List Straße 1	
2842 Edlitz-Thomasberg	
Telefon: 02644/6001	
LUGER Bernhard	LUG
4131 Obermühl 16	
Telefon: 0663/77077	
MARIAN Boote	MAR
Au 12	
5360 St. Wolfgang	
Telefon: 06138/20117	
MAYR Erwin Josef	MAY
	MAY
Mattigstraße 13b	
5230 Mattighofen	
Telefon: 07742/2762	
MEYER Hermann	MEY
Markt 79	
3641 Aggsbach	
Telefon: 02712/2470	
Ing. NEIPL & GROMANN GmbH	NEI
Anton Reinerstraße 6	
2484 Weigelsdorf	
Telefon: 02254/74838	
NOLZ Michael	NOL
Am Kanal 6	NOL
2801 Katzelsdorf	
Telefon: 02622/78231	DES
PETUELLI Boote	PET
Ried 155	
5360 St. Wolfgang	

www.ris.bka.gv.at Seite 48 von 50



Telefon: 06138/20139	
RATZ Johann Boot-Liegeplatz- und VermietungsgesmbH	RAT
Lienbacherweg 3	
5340 St. Gilgen	
Telefon: 06227/259	
RAUDASCHL Hubert Segelboote	RAU
5360 Ried 25	
Telefon: 06138/2333	
ROSCHEK Ralf	ROS
Spitalgasse 1a	1100
7091 Breitenbrunn	
Telefon: 02683/5244	
SCHACHNER Boote GesmbH & Co KG	SCA
Linzer Straße 21	Seri
4063 Hörsching	
Telefon: 07221/72573	
SCHEICHER Gernot Segelboote	SCB
Seespitz 513	SCB
5700 Zell am See	
Telefon: 06542/7290	
SCHELLENBACHER Maximilian	SCC
Am Winterhafen 15	Bee
4040 Linz	
Telefon: 0732/784686	
SCHIMANKO Horst	SCD
Windegg 55	SCD
4221 Steyregg	
Telefon: 0732/370636	
SCHIRG Josef	SCE
Hauptstraße 186	SCL
9871 Seeboden	
Telefon: 04752/81388	
SCHMALZL Ernst Wolfgang jun.	SCF
Ossiacher-Südufer-Straße 34	Sei
9523 Landskron	
Telefon: 04274/2284	
SCHNEIDER Silvia	SCG
Wagramerstraße 48b	500
1220 Wien	
Telefon: 01/2633716	
SCHÖCHL Yachtbau GesmbH & Co KG	SCH
Obernberg 138	5011
5163 Mattsee	
Telefon: 06217/5581	
SCHULZE Dieter	SCI
Deutenham 24	501
4800 Attnang/Puchheim	
Telefon: 07674/62468	
SEEBACHER Dieter	SEE
Kirchplatz 2	SEL
9062 Moosburg	
Telefon: 04272/82256	
SKANDINAVIE BOOT'S IMPORT GMBH	SKA
Seestraße 56	
6973 Höchst	
Telefon: 05578/75232	
STEINER Hermann	STE
Seestraße 227	516
5163 Mattsee	
Telefon: 06217/432	
10101011. UU21 // TJ2	

www.ris.bka.gv.at Seite 49 von 50



SWOBODA Josef	SWO
Langobardenstraße 12	
1220 Wien	
Telefon: 01/2804357	
TECHNAUTIC Bootsservice GesmbH	TEC
Landstraße 11	
4020 Linz	
Telefon: 0732/782180	
YACHTDESIGN YACHTTECHNIK	YAC
Ing. R. Simunek	
3532 Rastenfeld 167	
Büro: Siedlungsstraße 10	
2344 Maria Enzersdorf	
Telefon: 02236/47820	
WACHTER Bootspflege	WAC
Seestraße 21	
6973 Höchst	
Telefon: 0664/2005996	
WEILAND Wilfried	WEI
Hart 55	
3300 Amstetten	
Telefon: 07472/66400-0	
WITTI Anton	WIT
Freizell 4	
4085 Wesenufer	
Telefon: 07285/6390	
Kurt WOLF & CO.OHG	WOL
Margarethenstraße 123 und 124	
1050 Wien	
Telefon: 01/5448375	

www.ris.bka.gv.at Seite 50 von 50